



31. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen

Gremium:

Ausschuss für Finanzen

Sitzungstermin:

Mittwoch, 23.11.2011, 17:30 Uhr

Ort, Raum:

R. 280 a, Stadthaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--|
| 1 | Eröffnung der Sitzung | |
| 2 | Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.10.2011 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung | |
| 3 | Information zur Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam | Der Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen |
| 4 | Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung | |
| 4.1 | Haushalt für Bürger transparenter gestalten 11/SVV/0433 | Fraktion FDP |
| 4.2 | Rückübertragung der Grundstücke am Brauhausberg 11/SVV/0665 | Fraktionen FDP, BürgerBündnis |
| 4.3 | Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagestätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie-KitaFR) 11/SVV/0717 | Der Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie |
| 4.4 | Schülerfahrtkosten weiter senken 11/SVV/0740 | Fraktion DIE LINKE |

- | | | |
|-----|--|--|
| 4.5 | Abfallgebührensatzung 2012 11/SVV/0770 | Der Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales, Gesundheit und Umwelt |
| 4.6 | Seebühne des Hans Otto Theaters 11/SVV/0784 | Fraktion DIE LINKE |
| 4.7 | Sozial gerechte Bodennutzung 11/SVV/0796 | Fraktion SPD, Stadtverordneter Schubert |
| 4.8 | Potsdam entwickelt Grundstücke selbst! 11/SVV/0799 | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|-------------------------------|
| 5 | Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.10.2011 | |
| 6 | Information über Kreditaufnahmen des KIS 11/SVV/0756 | Kommunaler Immobilien Service |

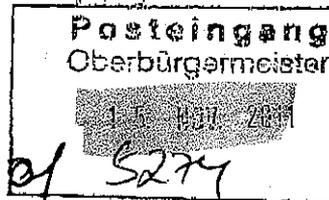


LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601185 | 14411 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
- Der Oberbürgermeister-
Friedrich-Ebert-Str. 79 - 81

14469 Potsdam



Ministerium des Innern

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Nitsche
Gesch.Z.: III/2-353-31
Hausruf: (0331) 866 2322
Fax: (0331) 293 788
Internet: www.mi.brandenburg.de
barbara.nitsche@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 11. November 2011

1. Erste Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2011
Beschluss der StVV vom 28.9.2011, Bericht vom 7.10.2011 und vom 8.11.2011

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach Prüfung der mit der 1. Nachtragssatzung 2011 vorgelegten Haushaltsunterlagen und der gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) durchgeführten Anhörung ergeht nunmehr folgende Entscheidung:

1. Vorbemerkungen

Die in der vorgelegten Nachtragssatzung 2011 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 29.839.400 € unterliegen in Höhe von 5.000.000 € der Genehmigungspflicht, da in den Jahren 2012 und 2013, zu dessen Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen in dieser Höhe vorgesehen sind.

Weiter genehmigungspflichtige Teile sind in der Nachtragssatzung nicht enthalten.

Die Festsetzungen des Ergebnishaushaltes haben sich gegenüber der am 6.4.2011 beschlossenen Haushaltssatzung nur unwesentlich verändert. Insbesondere sind die im ordentlichen Ergebnis ausgewiesenen Defizite in unveränderter Höhe ausgewiesen. Insoweit verweise ich auf die in meinem Erlass vom 18.8.2011 hierzu bereits gegebenen Hinweise.

2. Genehmigungsteil

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Dok.-Nr.: 2011/117633

POSTEINGANG
Haushalt und KLR

Eing. 21. NOV. 2011

Signum:

an:

Seite 3

Ministerium des Innern

| | | | | | | | |
|----------------|--|--|--|--|--|--|--|
| ... | | | | | | | |
| Gesamt: | | | | | | | |

Begründung:

Nach den vorgelegten Haushaltsunterlagen ist in diesem Jahr ein strukturelles Defizit von rd. 21,5 Mio. € zu erwarten. Durch Heranziehung von zulässigen Ersatzdeckungsmitteln kann der vorgeschriebene Haushaltsausgleich zwar noch dargestellt werden und es besteht daher in diesem Jahr keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Bereits ab dem nächsten Jahr wird ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses aber voraussichtlich nicht mehr erreicht werden. Die jahresbezogenen Defizite verringern sich dann kontinuierlich, dennoch wird für das Jahr 2014 ein verbleibendes strukturelles Defizit von rd. 14,3 Mio. € ausgewiesen. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes wird sich ein neuer Fehlbetrag in Höhe von fast 50 Mio. € angesammelt haben. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt ist somit erheblich eingeschränkt.

Eine Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen kommt daher nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Betracht. Diese können darin bestehen, dass die Finanzierung einer unabweisbar erforderlichen Maßnahme anders nicht gesichert werden kann und eine zeitliche Streckung der Maßnahme nicht möglich ist oder zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen führen würde, die die Haushaltssituation zusätzlich belasten.

Mit den vorgelegten Unterlagen hat die Stadt dargelegt, dass es sich bei der neu veranschlagten Maßnahme L 40, für die die Verpflichtungen eingegangen werden sollen, um eine unabweisbar erforderliche Maßnahme handelt. Darüber hinaus hat die Stadt erhebliche Anstrengungen unternommen, um die erforderlichen Eigenanteile durch den Verzicht oder die Verschiebung von anderen Investitionsmaßnahmen darzustellen und so den Kreditbedarf in den Folgejahren so gering wie möglich zu halten. Allerdings sind im Bezugsbericht nicht für alle verbleibenden investiven Maßnahmen entsprechende Begründungen zur Unabweisbarkeit vorgelegt worden. Beispielhaft seien hier die veranschlagte Deckungsreserve Golm, die Baumaßnahme Reihenbergstraße sowie der Ankauf von Grundstücken in der Schopenhauerstraße genannt. Insoweit kann nicht abschließend beurteilt werden, ob eine weitere Absenkung des Kreditbedarfes noch möglich ist. Um sicher zu stellen, dass Kreditaufnahmen in den Jahren 2012 und 2013 nur in dem unabweisbar erforderlichen Umfang erfolgen, wird die unter 1. vorgesehene Auflage erteilt.

Seite 4

Ministerium des Innern

Die voraussichtlich erforderlichen Kreditaufnahmen werden den Ergebnishaushalt der Stadt zusätzlich belasten. Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahmen in den Jahren 2012 und 2013 wird daher – neben dem Erfordernis der Kreditaufnahmen – auch zu berücksichtigen sein, ob die Stadt ihre Konsolidierungsbemühungen unvermindert fortsetzt. Dazu gehört u. A., dass die Höhe der freiwilligen Leistungen auf ein der angespannten Haushaltssituation angemessenes Maß reduziert wird. Um dies beurteilen zu können, ist es erforderlich, dass die Stadt mit den Haushaltsunterlagen 2012 entsprechende zusätzliche Übersichten vorlegt (Auflage 2).

Insgesamt sind die vorgesehenen Auflagen erforderlich und angemessen, um die Höhe der Kreditaufnahmen auf das unabwiesbar erforderliche Maß zu beschränken und ein weiteres Absinken der Haushaltssituation der Stadt auf Grund der vorgesehenen Kreditaufnahmen so weit wie möglich zu verhindern. Sie sind zudem für diesen Zweck geeignet und schränken die Stadt nicht unangemessen in ihrem Handlungsspielraum ein.

Abschließend weise ich darauf hin, dass eine vollständige Prüfung der Haushaltsunterlagen nicht vorgenommen wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie

Seite 5

Ministerium des Innern

die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Keseberg

Dieses Dokument wurde am 11. November 2011 durch Herrn Rudolf Keseberg elektronisch schlussgezeichnet.



öffentlich

Betreff: Haushalt für Bürger transparenter gestalten

Einreicher: Fraktion FDP

Erstellungsdatum 17.05.2011

Eingang 902:

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 01.06.2011 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie der Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam ab 2012 für Potsdamer Bürger transparenter gestaltet werden kann.

gez. Martina Engel-Fürstberger
Fraktionsvorsitzende
Fraktion FDP

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

| | | | | |
|---|--|--|------|------------|
| <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | Ja | Nein | Enthaltung |
| <input type="checkbox"/> erledigt | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | | |
| <input type="checkbox"/> zurückgestellt | | <input type="checkbox"/> zurückgezogen | | |

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Um den komplexen Haushalt verständlicher zu machen und im Sinne einer Bürgerkommune eine Beteiligung von Bürgern am Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam zu ermöglichen, muss dieser vereinfacht und zusammengefasst den Bürgern transparent zur Verfügung gestellt werden. Dies könnte z.B. in Form einer Internetdarstellung oder von Broschüren erfolgen.

Die Vermittlung des Haushaltes ist außerdem wichtiger Bestandteil des Bürgerhaushaltes, um echte Partizipation zu gewährleisten. Diese fehlt momentan und führt im Bürgerhaushaltverfahren zu einer vom eigentlichen Haushalt losgelösten Verfahren.



öffentlich

Betreff: Rückübertragung der Grundstücke am Brauhausberg

Einreicher: Fraktionen FDP, BürgerBündnis

Erstellungsdatum 07.09.2011

Eingang 902: _____

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 28.09.2011 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter der SWP GmbH, die Rückübertragung der sich ehemals im Eigentum der Stadt Potsdam befindlichen Grundstücke des geplanten Freizeitbades (so genanntes Niemeyerbad) Am Brauhausberg in Potsdam mit einer Größe von ca. 38.712 m² gemäß des Punktes drei des Beschlusses 05/SVV/0257 zu veranlassen.

gez. Martina Engel-Fürstberger
Fraktionsvorsitzende
Fraktion FDP

Ute Bankwitz
Fraktionsvorsitzende
Fraktion BürgerBündnis

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

| | | | | |
|---|--|--|------|------------|
| <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | Ja | Nein | Enthaltung |
| <input type="checkbox"/> erledigt | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | | |
| <input type="checkbox"/> zurückgestellt | | <input type="checkbox"/> zurückgezogen | | |

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Mit der Rückübertragung der Grundstücke am Brauhausberg, welche im Jahr 2005 zweckgebunden für den Bau eines Freizeitbades an diesem Standort an die SWP GmbH übertragen wurden, soll die Grundlage für ein transparentes Vergabeverfahren unter Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des geplanten Verkaufes gewährleistet werden.



Betreff:

öffentlich

Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagestätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie-KitaFR)

Einreicher: GB Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz

Erstellungsdatum 14.09.2011

Eingang 902: 14.09.2011

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 28.09.2011 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die „Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagestätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie-KitaFR)“ einschließlich der Anlage „Kennziffern und Erläuterungen“ tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die KitaFR vom 20.12.2005 (Drucksache 05/SVV/0755) einschließlich der Anlage außer Kraft.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

| | | | | |
|---|--|--|------|------------|
| <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | Ja | Nein | Enthaltung |
| <input type="checkbox"/> erledigt | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | | |
| <input type="checkbox"/> zurückgestellt | | <input type="checkbox"/> zurückgezogen | | |

| |
|------------------------------|
| überwiesen in den Ausschuss: |
| Wiedervorlage: |

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Siehe Begründung

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

In Umsetzung des haushaltsbegleitenden Beschlusses 2010 (H 4), Drucksache 10/SVV/0052 und in Verbindung mit der Mitteilungsvorlage 11/SVV/0039 vom 26.01.2011 erfolgte eine Neufassung der zur Zeit geltenden Kita- Finanzierungsrichtlinie (KitaFR).

Das Grundprinzip der zur Zeit geltenden Kita – Finanzierungsrichtlinie hat sich bewährt, da die Gewährung von genau definierten pauschalen Zuschüssen sowie die damit verbundene Abrechnung und deren Kontrolle mit Unterstützung einer externen Firma zu einer Kostentransparenz und zum sparsamen und wirtschaftlichen Handeln der Träger sowie zur Einsparung nicht in Anspruch genommener bzw. nicht benötigter finanzieller Mittel geführt hat.

Die vorliegende Neufassung der KitaFR berücksichtigt die bisher im Ergebnis der Prüfungen der Betriebskostenabrechnung gesammelten Erfahrungen sowie die Auswirkungen der Novellierung des KitaGesetzes.

Der Entwurf der Neufassung der KitaFR wurde mit den Trägern der Kindertagesbetreuung beraten und die entsprechenden Anregungen und Hinweise wurden beachtet.

Die Neufassung beinhaltet nachfolgende wesentliche Änderungen zur bisherigen KitaFR:

- Die Übersichtlichkeit und Struktur wurde verbessert.
- Die erforderlichen Mitwirkungspflichten der Träger, einschließlich möglicher Sanktionen bei fehlender Mitwirkung, wurden eindeutiger formuliert.
- Die bisher gewährten pauschalen Zuschüsse wurden auf ihre Zweckmäßigkeit sowie den tatsächlichen Bedarf an Hand detaillierter Betriebskostenabrechnungen geprüft und dem nachgewiesenen Bedarf angepasst.
- Die Kennziffern wurden im Ergebnis der Auswertung der Betriebskostenabrechnungen der letzten Jahre auf ihre Realität überprüft, den durchschnittlichen Werten der freien Träger angepasst und einheitlich in der Anlage zur KitaFR dargestellt.
- Bei den Kennziffern für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen wurde eine Kappungsgrenze festgelegt.
- In Umsetzung der Bestimmungen des KitaGesetzes, die eine Versorgung der Kinder während der gesamten Betreuungszeit fordert (siehe KitaG vom 27.06.2004, §§ 2, 17) wurde die Gewährung von Zuschüssen für Frühstück und Vesper vorgesehen (entsprechende Angebote wurden durch die Träger bisher zum Teil bereits durch eine unzulässige Heranziehung der Personensorgeberechtigten zu den Kosten realisiert).

Die Umsetzung der Neufassung der KitaFR ist mit folgenden finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur bisher geltenden KitaFR verbunden (Durchschnittswerte bezogen auf die Betreuung von 13.000 Kindern)

| Leistungsbereich | Pflichtaufgabe | Aufgabe nach pflichtgemäßem Ermessen | freiwillige Aufgabe | bisherige Regelung (Aufwand pro Platz pro Jahr) | neue Regelung (Aufwand pro Platz pro Jahr) | Differenz (Aufwand pro Platz pro Jahr) | Mehr- bzw. Minder-aufwendungen pro Jahr (in EURO) (bezogen auf 13.000 betreute Kinder) |
|--|----------------|--------------------------------------|---------------------|---|--|--|--|
| Zuschuss für notwendiges pädagogisches Personal (ZB I) | x | | | Keine Auswirkungen, Zuschuss erfolgt entsprechend den Bestimmungen des KitaGesetzes | | | |
| Zuschuss zu den Personalkosten gemäß § 7 (3) der KitaFR gemäß KitaPersV vom 06.08.2010, § 10. (30 % der Kosten des betreffenden Personals) | | x | | 0 | 11.000 € pro betr. MA | + 11.000 € pro betr. MA | + 222.750 (bei 20,25 MA) |
| Zuschuss für Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung (ZB II) | | | | | | | |
| - Hausmeister/ Reinigung | x | | | 370 € | 338 € | - 32 € | - 416.000 |
| - Küchenpersonal | x | | | 359 € | 370 € | + 11 € | + 143.000 |
| Zuschuss für sonstige Betriebskosten (ZB III) | x | | | 464 € | 491 € | + 27 € | + 351.000 |
| Zuschuss für Frühstück | | x | | 0 | 50 € | + 50 € (0,22 €/Tag) | + 300.000 (ohne Hort) |
| Zuschuss für Vesper | | x | | 0 | 25 € | + 25 € (0,11 €/Tag) | + 325.000 |
| Mehraufwendungen gesamt | | | | | | | + 925.750 (+ 1,6 % der gegenwärtigen Aufwendungen für Kindertagesbetreuung) |

Die Mehraufwendungen, die aus der Umsetzung dieser Richtlinie resultieren wurden für die Haushaltsplanung 2012 sowie die mittelfristige Finanzplanung angemeldet.

Der haushaltswirksame Finanzmehrbedarf ist in den jeweiligen Jahren abhängig von der jeweiligen Altersstruktur der betreuten Kinder, da für die Betreuung von Kindern im Alter von 6-12 Jahren geringere Aufwendungen anfallen, als für die Betreuung von Kindern im Alter von 0-6 Jahren.

Mehraufwendungen, die aus einem Anstieg der Betreuungszahlen resultieren sind bereits innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt.

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

| | | | | | | |
|---|---|--|--|--|---------------------------------|--------------------------------------|
| Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30 | Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10 | Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20 | Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20 | Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20 | Wirkungsindex Demografie | Bewertung Demografie-relevanz |
| 2 | | | 3 | | 120 | große |

Richtlinie

über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie– KitaFR)

Rechtsgrundlagen

- (1) Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696).
- (2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10).
- (3) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten- Betriebskosten- und Nachweisverordnung- KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, S. 450).
- (4) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita- Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93, S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. August 2010 (GVBl. II/10).

§ 1

Rechtliche Ausgangslage

- (1) Diese Kita-Finanzierungsrichtlinie regelt die Finanzierung von Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gem. § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind.
- (2) Gem. § 16 Abs.1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Landeshauptstadt Potsdam als kreisfreie Stadt nimmt zugleich die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde wahr.

- (3) Gemäß § 16 Abs.2 KitaG gewährt die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Sicherstellung der Leistungsverpflichtung gem. § 1 KitaG erforderlich ist. Dieser Zuschuss wird nur gewährt für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals. Hinzu kommen die zu tragenden Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude nach § 16 Abs. 3 KitaG.
- (4) Außerdem soll die Landeshauptstadt Potsdam, gem. § 16 Abs. 3 KitaG für den Träger einer nach dem Bedarfsplan gem. § 12 Abs. 3 KitaG erforderlichen Einrichtung, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Einrichtung nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiterzuführen, den Zuschuss erhöhen.
- (5) In der KitaBKNV werden die berücksichtigungsfähigen Kosten der Kindertagesbetreuung definiert und weitere Rahmenbedingungen geregelt. Ein Verfahren zur Ermittlung und Gewährung des erhöhten Zuschusses schreiben weder das KitaG noch die KitaBKNV vor.
- (6) Diese KitaFR dient der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

§ 2 Grundsätze und Ziele

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus Berlin und anderen Gemeinden, deren Betreuung durch die Landeshauptstadt Potsdam bestätigt wurde.
- (2) In der Regel werden pauschalierte Zuschüsse gewährt. Die angemessene Höhe von Pauschalen ist aus den durchschnittlichen Kosten für alle Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam zu ermitteln. Pauschalierte Zuschüsse sollen die Planungssicherheit erhöhen und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand beitragen. Der Träger ist berechtigt, die pauschalierten Zuschüsse einrichtungsübergreifend in den von ihm in der Landeshauptstadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einzusetzen.
- (3) Sämtliche Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt, soweit nicht diese Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage soll mindestens nach Ablauf von drei, höchstens aber fünf Jahren auf ihre Aktualität und Angemessenheit überprüft werden. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.
- (4) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Finanzierung ist Trägern der Einrichtungen, bei Erfordernis - abweichend von Abs. 2 – eine Individualfinanzierung zu gewähren. In diesem Fall hat der Träger alle für den Betrieb der Einrichtung voraussichtlich entstehenden Aufwendungen darzustellen und den erhöhten Bedarf zu begründen. Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein von der Pauschalierung abweichender Bedarf anerkannt werden kann.

- (5) Nach Abschluss des Jahres, für das ein Zuschuss gewährt wurde, ist ein Wechsel zwischen pauschalierter Finanzierung und Individualfinanzierung nicht zulässig.
- (6) Freie Träger sollen gemeinsam mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Schwerpunkte im Rahmen einer Qualitätssicherung setzen und gemeinsam eine bedarfsgerechte sozialraumorientierte Arbeit steuern. Dabei soll der Qualitätssicherung, neben der nach dem KitaG beanspruchbaren Finanzierung, eine besondere Stellung eingeräumt werden.

§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- (1) Zuschüsse dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen. Änderungen bei der Betriebserlaubnis sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Voraussetzung für die Förderung nach § 16 Abs. 3 KitaG ist, dass die gesetzlich geforderte Eigenleistung durch den Träger der Einrichtung erbracht wird sowie Elternbeiträge in vollem Umfang erhoben und zur Finanzierung eingesetzt werden
- (3) Die Gewährung erhöhter Zuschüsse ist nur zulässig, wenn der freie Träger der Einrichtung bei der Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen die in der gültigen Elternbeitragsordnung der Landeshauptstadt Potsdam bzw. die in entsprechenden Empfehlungen enthaltenen Sätze nicht unterschreitet.
- (4) Zuschüsse dürfen nur an Träger der Einrichtungen gewährt werden, die sich verpflichten, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung unter Beachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- (5) Der Zuschuss kann dem freien Träger der Einrichtung gekürzt oder von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn der freie Träger trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung
 - die Stichtagmeldungen
 - sonstige von der Landeshauptstadt Potsdam im Zusammenhang mit der Finanzierung der Einrichtung angeforderte Meldungen und Nachweise
 - die Abrechnung der bisher gewährten Zuschüsse bzw.
 - die Beantragung zu gewährender Zuschüssenicht termingerecht bzw. nicht in ausreichender Qualität der Landeshauptstadt Potsdam vorlegt. Bis zur Vorlage der erforderlichen qualitätsgerechten Unterlagen/Abrechnungen ist zur Sicherung des Betriebes der betreffenden Einrichtung maximal eine Ausreichung von Zuschüssen für den Zuschussbereich I zulässig.
- (6) Die freien Träger von Einrichtungen stellen der Landeshauptstadt Potsdam auf Anforderung Daten über getätigte Aufwendungen zum Betrieb der Einrichtung zur Verfügung. Im Rahmen interner Vergleiche (virtueller Leistungsvergleich) können diese Daten verwendet werden.

§ 4 Betriebskosten

- (1) Betriebskosten im Sinne des KitaG sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen. Die Betriebskosten werden drei Zuschussbereichen (ZB) zugeordnet:
- ZB I - Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal
 - ZB II - Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und die Versorgung
 - ZB III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind.
- (2) Die nach § 16 Abs. 1 KitaG gesetzlich vorgeschriebenen Eigenleistungen des Trägers der Einrichtung, die Elternbeiträge und die Zuschüsse des Leistungsverpflichteten finden in den Zuschussbereichen eine unterschiedliche Berücksichtigung.

§ 5 Kosten für das notwendige pädagogische Personal – Zuschussbereich I -

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss zu den Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf gem. §§ 10, 16 KitaG und §§ 5, 9, 10 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal der Einrichtung. Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten ist die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich. Die den Beschäftigten des Trägers gezahlte Vergütung darf jedoch die Vergütung, die für vergleichbare Beschäftigte nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu gewähren wäre, nicht übersteigen.
- (2) Für die Ermittlung des dem Träger zu gewährenden Zuschusses wird die Summe der Bruttopersonalkosten im pädagogischen Bereich der Einrichtung durch die Summe der entsprechenden Stellen in der Einrichtung geteilt. Die so ermittelten durchschnittlichen Personalkosten in der Einrichtung sind Grundlage für die Bezuschussung.
- (3) Zum Nachweis der durchschnittlichen Personalkosten der Einrichtung, hat deren Träger der Landeshauptstadt Potsdam jährlich bis 31.03. im Rahmen der Betriebskostenabrechnung eine nach Einrichtungen gegliederte Zusammenstellung der ihm insgesamt entstandenen Bruttopersonalkosten unter Angabe der jeweiligen Vergütungsgruppe für jede von ihm in den Einrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich vorzulegen. In dieser Aufstellung muss der Umfang der Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein. Für eine volle Stelle gilt eine Anzahl von 40 Wochenstunden. Zur Wahrung des Datenschutzes ist eine getrennte Namensliste der Beschäftigten beizufügen.

- (4) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, zur Deckung der nicht von der Landeshauptstadt Potsdam übernommenen Personalkosten gem. § 16 Abs.2 KitaG, zunächst sämtliche Elternbeiträge einzusetzen, die der Träger der Einrichtung bei Ausschöpfung aller ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten von den Eltern beanspruchen kann. Darüber hinaus gehende Elternbeiträge sind zur Deckung für alle weiteren Kosten zum Betrieb der Einrichtung, die nicht durch Pauschalen abgedeckt werden, einzusetzen. Ein einrichtungsübergreifender Einsatz der Elternbeiträge zur Deckung der bestehenden Differenz zwischen den Kosten zum Betrieb der Einrichtung, die nicht durch Pauschalen abgedeckt werden und dem Zuschuss durch die Landeshauptstadt Potsdam ist nur unter Beachtung von Satz 1 und 2 zulässig.
- (5) Ist der Träger der Einrichtung nicht in der Lage die bestehende Differenz im Zuschussbereich I gemäß Abs. 4 Satz 1 durch Elternbeitragseinnahmen zu decken, kann er unter Vorlage einer ausreichenden Begründung sowie prüffähiger Unterlagen bei der Landeshauptstadt Potsdam eine Erhöhung im Zuschussbereich I beantragen. Sofern eine Zuschusserhöhung durch die Landeshauptstadt Potsdam abgelehnt wird, kann der Träger der Einrichtung Individualfinanzierung beantragen.

§ 6

Kosten für die Gebäude-, Anlagenbewirtschaftung und Versorgung – Zuschussbereich II -

- (1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude- und die Anlagenbewirtschaftung sind bei der Gewährung von Zuschüssen zu berücksichtigen. Diese Kosten sind durch Nachweise zu belegen.
- (2) Die Kosten für Hauswartung und Gebäudereinigung werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss.
- (3) Besteht zwischen dem Träger der Einrichtung sowie dem entsprechenden Vermieter ein Mietvertrag, der die Kosten für Hauswartung und/oder Gebäudereinigung bzw. Bestandteilen davon beinhaltet, erfolgt abweichend von Abs. 2 die Gewährung eines Zuschusses in der mietvertraglich festgesetzten Höhe. Sind im Mietvertrag nur die Kosten für einen Bestandteil der o.g. Kosten enthalten, erfolgt für den fehlenden Bestandteil eine pauschale Zuschussgewährung gem. Abs. 2.
- (4) Die entstehenden Kosten für das Küchenpersonal werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss. Die Aufwendungen für Lebensmittel für das Mittagessen werden durch die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung nicht erstattet. Diese Aufwendungen hat der Träger der Einrichtung aus dem von den Personensorgeberechtigten gem. § 17 Abs. 1 KitaG zu erhebenden Essengeld zu finanzieren. Essengelder sind daher nicht als Einnahmen zu berücksichtigen.
- (5) Neben den zu gewährenden Pauschalen für das Küchenpersonal erhält der Träger der Einrichtung, die zur Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß KitaG in der Einrichtung Frühstück und/oder Vesper anbietet, einen pauschalen Zuschuss zur Deckung der dafür anfallenden Lebensmittelkosten.

- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt freien Trägern der Einrichtungen für Gebäude, die nach dem 01.01.2003 angemietet wurden oder die sich im Eigentum/Erbbau-pacht des Trägers der Einrichtung befinden, eine angemessene Kaltmiete für die tatsächliche Fläche, maximal jedoch 9 m² für jeden im Jahresdurchschnitt belegten Platz. Die Höhe der angemessenen Kaltmiete wird durch die Landeshauptstadt Potsdam in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt. Bei Mietverträgen, die bereits vor dem 01.01.2003 abgeschlossen wurden, wird die vertraglich vereinbarte Miete erstattet. Die Landeshauptstadt Potsdam kann nach Prüfung und Würdigung des jeweiligen Einzelfalles Ausnahmen von den o.g. Festlegungen zulassen.
- (7) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt den Trägern der Einrichtungen Zuschüsse zu den sonstigen Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, soweit diese nicht durch bzw. im Rahmen von Pauschalen abgegolten werden. Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für:
- Grundsteuer
 - Be- und Entwässerung
 - Heizung inkl. Warmwasserbereitung
 - Aufzugsanlagen
 - Gemeinschaftsantennenanlage
 - Gebäude- und Sachversicherungen
 - Ungezieferbekämpfung
 - Gartenpflege
 - elektrischer Strom und /oder Gas
 - Schornsteinfeger
 - Müllabfuhr
 - Straßenreinigung
 - Bewachung
- (8) Ist der Träger der Einrichtung durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Kosten im mietvertraglichen Umfang berücksichtigt. In mietvertraglich nicht geregelten Fällen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Einzelfall über die angemessene Höhe des zu gewährenden Zuschusses. Sonstige weitere Betriebskosten (z.B. Kosten für die technische Überprüfung von Spielgeräten) sind im Einzelnen aufzuführen und genau zu bezeichnen.
- (9) Zuschüsse zum Investitionsaufwand für Neubauten und grundhafte Sanierung (Abschreibungen auf Investitionen) eigener Gebäude sowie Teile eigener Gebäude des Trägers der Einrichtung, die als Kita genutzt werden, sollen bis zu einer angemessenen Höhe der Investitionssumme gewährt werden. Voraussetzung ist, dass der Träger der Einrichtung ein Jahr vor Beginn der Maßnahme diese beantragt und die entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam erhalten hat. Die Landeshauptstadt Potsdam kann nach Prüfung und Würdigung des Einzelfalles Ausnahmen von den o.g. Festlegungen zulassen.
- (10) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, auf dem Baustellenschild sowie im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die entsprechende Investitionsmaßnahme durch Zuschüsse der Landeshauptstadt Potsdam gefördert wird.

§ 7
Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb
einer Kindertagesstätte erforderlich sind
- Zuschussbereich III -

- (1) Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, werden in dem Umfang durch die Landeshauptstadt Potsdam übernommen, die durch den Träger der Einrichtung auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht erwirtschaftet werden können, um die Einrichtung weiter zu führen.
- (2) Die Zuschüsse für die sonstigen Kosten nach Abs. 1 werden grundsätzlich in Form von Pauschalen gewährt, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss. Die pauschale Gewährung soll es dem Träger der Einrichtung ermöglichen, innerhalb des Zuschussbereiches III eigene Schwerpunkte zu setzen.
- (3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können entsprechend § 10 Abs. 2 bis 4 KitaPersV mit einem Anteil von 70% ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal ist ein vom Landesjugendamt genehmigter Antrag (§ 10 Abs. 5 KitaPersV). Der verbleibende 30%ige Finanzierungsanteil ist in solchen Fällen zusätzlich zur Pauschale des Zuschussbereiches III zu bezuschussen.

§ 8
Kosten, die zur weiteren Entwicklung
der Qualität der Kindertagesbetreuung
erforderlich sind
(Qualitätszuschuss)

- (1) Gemäß § 10 Abs. 4 KitaG sind Träger der Kindertagesbetreuung verpflichtet, durch Fortbildung und Praxisberatung die berufliche Eignung der Mitarbeiter aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen von Qualitätssicherung die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der elementaren Bildung unterstützen. Zur Sicherstellung der Umsetzung der sich daraus ergebenden Anforderungen an die Kindertagesstätten gewährt die Landeshauptstadt Potsdam einen Zuschuss zur Qualitätssicherung.
- (2) Neben der anzuerkennenden Personalausstattung nach § 10 KitaG kann die Landeshauptstadt Potsdam einen zusätzlichen Personalbedarf für die Betreuung von Kindern in Horten an Förderschulen zulassen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Kindern mit einem Regelbetreuungsbedarf von täglich bis vier Stunden und Kindern mit verlängertem Betreuungsbedarf von täglich über vier Stunden. Ein Anspruch auf die Anerkennung der erhöhten Personalausstattung besteht nicht. Zur Abfederung von finanziellen Risiken ist der Wegfall der Anerkennung von erhöhter Personalausstattung rechtzeitig vor Beginn eines Antragsjahres den freien Trägern der Einrichtungen bekannt zu machen.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses gem. Abs. 1 ist die Vorlage entsprechender Berichte an die Landeshauptstadt Potsdam auf von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Berichtsbögen.

§ 9 Sonderbedarf

- (1) Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten, Einrichtungen und Ausstattungen, die nicht mit den gewährten Zuschüssen gedeckt werden können, sind im Einzelfall Anträge auf Bezuschussung eines Sonderbedarfs zulässig. Über deren Bewilligung entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine vollständige oder teilweise Deckung eines Sonderbedarfs besteht nicht.
- (2) Bei Anerkennung eines Sonderbedarfs entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Beachtung der verfügbaren finanziellen Mittel, ob der Sonderbedarf durch den Träger der Einrichtung einmalig als Gesamtsumme oder jährlich im Rahmen anzuerkennender Abschreibungen geltend zu machen ist.
- (3) Anträge auf Bezuschussung zur Deckung eines Sonderbedarfs sollen nach Möglichkeit ein Jahr im Voraus angemeldet werden. Für bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen wird kein Sonderbedarf anerkannt. Gleiches gilt, wenn der Träger der Einrichtung nicht die für die öffentlichen Auftraggeber geltenden Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) anwendet.

§ 10 Elternbeiträge

- (1) Die Träger der Einrichtungen haben die Pflicht zur ordnungsgemäßen und vollständigen Einziehung der Elternbeiträge entsprechend der geltenden Elternbeitragsordnung. Die Elternbeiträge sind grundsätzlich zur Deckung der Betriebskosten der jeweiligen Kindertagesstätte in voller Höhe einzusetzen.
- (2) Die Träger der Einrichtungen haben der Landeshauptstadt Potsdam bei Aufforderung die folgenden Auskünfte im Zusammenhang mit der Erhebung von Elternbeiträgen zu geben
 - Regelungen zur Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge (z.B. Elternbeitragsordnung des Trägers der Einrichtung)
 - Anzahl der betreuten Kinder in den jeweiligen Einkommensgruppen
 - Höhe der Elternbeitragseinnahmen in den jeweiligen Einkommensgruppen
- (3) Elternbeiträge sind vorrangig zur Kostendeckung im Zuschussbereich I einzusetzen. Damit sollen die nicht von der Landeshauptstadt Potsdam gedeckten Kosten für das notwendige pädagogische Personal durch Elternbeiträge ausgeglichen werden.
- (4) Elternbeiträge einer Einrichtung können durch den Träger der Einrichtung, sofern sie zur Deckung der Kosten für den Betrieb dieser Einrichtung, die nicht durch Pauschalen abgegolten werden, nicht benötigt werden, zur Deckung des Zuschussbereiches I in anderen Einrichtungen des Trägers in der Landeshauptstadt Potsdam eingesetzt werden
- (5) Von den Elternbeitragseinnahmen, die nicht zur Deckung des Fehlbedarfes im Zuschussbereich I erforderlich sind, kann der Träger der Einrichtung 5 % zur freien Verwendung für die von ihm in der Landeshauptstadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einbehalten. Dieser Anteil wird nicht auf die Deckung der übrigen Kosten angerechnet.

§ 11 Eigenleistungen

- (1) Der freie Träger der Einrichtung hat jährlich eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wobei sich der Umfang der zu erbringenden Eigenleistung an den im Jahresdurchschnitt belegten Plätzen orientiert.
- (2) Die angemessenen Eigenleistungen müssen nicht zwangsläufig durch Geldleistungen erbracht werden, sondern können auch andersartige Leistungen umfassen. Hierzu zählen u.a.
 - Einsatz von Arbeitskraft
 - Bereitstellung eigener Sachressourcen
 - Einwerbung von Spenden

Sind die Eltern der betreuten Kinder vertraglich verpflichtet, eine bestimmte Geldsumme als sogenannte Eigenleistung zu zahlen, handelt es sich nicht um eine Eigenleistung des Trägers der Einrichtung, sondern um eine Erhöhung des Elternbeitrags. Diese Einnahmen sind durch den Träger der Einrichtung bei den Elternbeiträgen nachzuweisen

- (3) Der Träger hat jährlich mit der Antragstellung auf Zuschüsse die für das Antragsjahr möglichen Eigenleistungen entsprechend des ermittelten Umfangs pro Einrichtung in einer Anlage zum Antrag auf Zuschüsse zu benennen.
- (4) Sofern der gemäß Abs. 3 durch den Träger der Einrichtung benannte Umfang der Eigenleistung nicht im vollen Umfang erbracht wurde, hat der Träger der Einrichtung die Abweichung zu begründen.

§ 12 Antragstellung, Bescheiderteilung

- (1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages des Trägers der Einrichtung unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucks. Die Anträge sind bis zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Auf der Grundlage des Antrages und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres erlässt die Landeshauptstadt Potsdam einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Für den Zeitraum vom 01.01. des laufenden Jahres bis zum Erlass des Bescheides gewährt die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung zur Sicherung des Betriebes der Kita monatliche Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Zuschüsse. Der Träger der Einrichtung hat die Höhe der benötigten monatlichen Vorauszahlung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kindertagesstätten- Betriebskosten- und Nachweisverordnung zusammen mit der Stichtagsmeldung zum 01.12. des Vorjahres bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen.
- (3) Der Träger der Einrichtung hat wesentliche Abweichungen zur Antragstellung
 - bei Belegungszahlen und/oder
 - bei Einnahmen aus Elternbeiträgensofern diese den Umfang von 10 % im Vergleich zur Antragstellung unter- bzw. überschreiten, unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam zu melden

- (4) Die Träger der Einrichtungen haben der Landeshauptstadt Potsdam mit der Antragstellung gemäß Abs.1 alle Angaben zum Nachweis der im Vorjahr aufgewendeten Betriebskosten, entsprechend den vorgegebenen Vordrucken, vorzulegen.
- (5) Die Vorlage der Anträge und Nachweise hat auf elektronischem Wege unter Nutzung der vorgegebenen Vordrucke zu erfolgen. Zusätzlich ist ein mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehender Ausdruck aller Anträge und Erklärungen vorzulegen.
- (6) Der freie Träger der Einrichtung hat der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden zu melden. Als Stichtage nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung gelten für das:
 - I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
 - II. Quartal der 01.03.
 - III. Quartal der 01.06.
 - IV. Quartal der 01.09.

§ 13 Abrechnung der Zuschüsse

- (1) Nach Ablauf des Jahres, für das ein Zuschuss durch die Landeshauptstadt Potsdam gewährt wurde, erfolgt für dieses Jahr eine Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Trägers für die betreffende Einrichtung. Soweit nicht Individualfinanzierung beantragt wurde, erkennt die Landeshauptstadt Potsdam für das Jahr, für das ein Zuschuss gewährt wurde, die festgesetzten Pauschalen in den Zuschussbereichen II und III als Ausgaben an. Im Fall einer Individualfinanzierung sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Einrichtung zu belegen.
- (2) Das Ergebnis dieser Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben wird in einem Bescheid ausgewiesen. Bei festgestellten negativen Differenzen zwischen gewährtem Zuschuss und anzuerkennenden Aufwendungen des Trägers der Einrichtung hat der Träger der Einrichtung Anspruch auf Nachzahlung des Fehlbetrages durch die Landeshauptstadt Potsdam. Bei festgestellten positiven Differenzen zwischen gewährtem Zuschuss und anzuerkennenden Aufwendungen ist der Träger der Einrichtung zur Rückzahlung des Differenzbetrags an die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet.
- (3) Die Landeshauptstadt Potsdam, ihre Beauftragten, einschließlich beauftragte Wirtschaftsprüfer, sind berechtigt, alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers der Einrichtung einzusehen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind. Dieses gilt auch im Falle der Gewährung von Pauschalen nach § 6 Abs. 2 und 4 sowie § 7 Abs. 2. Verweigert ein Träger einer Einrichtung die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (4) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen sind mit Nebenbestimmungen i.S.d. § 32 SGB X zu versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere der Verweis auf die Einhaltung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Verpflichtung zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts (§§ 45 ff. SGB X).

§ 14

Kostenerstattung für die Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden

- (1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn eine entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam eingeholt wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs. 5 KitaG sichergestellt werden konnte.
- (2) Zusammen mit den Stichtagsmeldungen nach § 12 Abs. 6 hat der freie Träger der Einrichtung anzugeben, ob und welche Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.
- (3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger der Einrichtung zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Die Anlage „Kennziffern und Erläuterungen“ ist Bestandteil dieser Richtlinie
- (3) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 20.12.2005 außer Kraft.

Potsdam,

.....
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

.....
Oberbürgermeister

Anlage
zur Richtlinie über die Finanzierung
und Leistungssicherstellung der
Kindertagesstätten in freier Träger-
schaft in der Landeshauptstadt
Potsdam
(Kita- Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

Kennziffern und Erläuterungen

1. Zu § 3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

Gemäß § 3 Abs. 4 KitaFR sind bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch den freien Träger der Einrichtung die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Lieferungen und Leistungen bis 100.000,00 € ohne MwSt. hat stets eine freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung vorauszugehen. Bauleistungen bis 100.000,00 € ohne MwSt. erfordern eine freihändige Vergabe, bis 1.000.000,00 € ist eine beschränkte Ausschreibung erforderlich. Grundsätzlich müssen bei der freihändigen Vergabe mindestens drei und bei der beschränkten Ausschreibung mindestens fünf Angebote eingeholt werden. Der Preisvergleich sowie das Ergebnis sind aktenkundig zu machen. Einzelheiten sind gemeinsam mit der Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen des Bezuschussungsverfahrens zu klären.

2. Zu § 5

Kosten für das notwendige pädagogische Personal – Zuschussbereich I –

- (1) Da die für die Bezuschussung von Kindertagesstätten notwendigen Personalkosten wegen unvorhersehbarer Tarifänderungen und Belegungszahlen nicht exakt berechenbar sind, sollen angemessene Vorschüsse gewährt werden, die sich grundsätzlich an den durchschnittlichen Personalkosten der Einrichtung des Trägers des Vorjahres orientieren. Kann ein Träger einer Einrichtung glaubhaft darlegen, warum und in welcher Höhe eine Personalkostensteigerung zu erwarten ist, soll diese bei der Vorschussgewährung berücksichtigt werden.
- (2) Die vom Träger der Einrichtung geschätzte durchschnittliche Belegung mit Kindern für das Antragsjahr soll unter Beachtung der Kita-Bedarfsplanung und der Betriebs-erlaubnis anerkannt werden. Nur bei Trägern von Einrichtungen, deren Schätzungen häufig und erheblich von der tatsächlichen Belegung abweichen oder wo die Landeshauptstadt Potsdam die tatsächliche Entwicklung anders beurteilen muss, sind die Schätzwerte zu korrigieren.
- (3) Die Personalkostenberechnung erfolgt für jedes Quartal unter Berücksichtigung der Stichtagsmeldungen im Abrechnungsjahr gemäß § 12 Abs. 6 KitaFR.

- (4) Die nach § 10 Abs. 1 KitaG ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil sind auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.
- (5) Die Differenz zwischen der Anzahl des in einer Einrichtung tatsächlich beschäftigten Personal (Ist) und der Anzahl des aus den Belegungszahlen ermittelten notwendigem pädagogischen Personal (Soll) in einer Einrichtung ist im Fall einer Unterschreitung der Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals entsprechend des Verhältnisses der ermittelten Soll-Stellen auf die maximal drei zu bezuschussenden Bereiche (Krippe, Kindergarten, Hort) zu verteilen.

3. Zu § 6

Kosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung und Versorgung - Zuschussbereich II -

(1) Die Höhe der pauschalen Zuschüsse ergibt sich aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Betreuungsplätze der Einrichtung.

(2) Für die Zuschüsse der Hauswartung und Gebäudereinigung gelten folgende Pauschalen:

- Kita und Hort mit eigenem Standort

Hausmeister = **118,00 € pro Kind/Jahr**

Reinigung: = **220,00 € pro Kind/Jahr**

- Hort an der Schule

Hausmeister: = **59,00 € pro Kind/Jahr**

Reinigung: = **110,00 € pro Kind/Jahr**

(3) Der Zuschuss für das Küchenpersonal beträgt bei:

- Eigenversorgung = **370,00 € pro Kind/Jahr**
- Mischversorgung = **330,00 € pro Kind/Jahr**
- Fremdversorgung innerhalb der Kita = **140,00 € pro Kind/Jahr**

(4) Merkmale der Eigenversorgung sind:

- tägliche Zubereitung der Speisen vor Ort
- geringer Einsatz (höchstens 20 %) von vorgefertigten Produkten (z.B. Fischstäbchen, Tiefkühlgemüse)

(5) Merkmale der Mischversorgung sind:

- tägliche Zubereitung der Speisen vor Ort in der Kombination aus frisch zubereiteten Speisekomponenten mit industriellen Tiefkühlprodukten
- mindestens die Hauptspeisenkomponente ist ein vorgefertigtes tiefkühlfrisches Produkt von professionellen Anbietern und wird frisch nach den Empfehlungen des Anbieters zubereitet
- Zubereitung frischer Rohwaren – Stärkebeilagen, wie Kartoffeln, Reis, Nudeln
- Zubereitung der Salate, Knabbergemüse und Frischobstangebote vor Ort

- (6) Merkmal der Fremdversorgung innerhalb der Kita sind:
- Zubereitung der Speisen durch einen externen Anbieter
 - tägliche Warmanlieferung der Speisen durch den externen Anbieter
 - Verteilung bzw. Ausgabe der Speisen vor Ort durch die Küchenhilfe
- (7) Die Pauschale gemäß Abs. 2 und 3 soll grundsätzlich auch dann Anwendung finden, wenn der Träger der Einrichtung eigenes Personal beschäftigt oder Verträge mit Fremdfirmen abgeschlossen hat. In begründeten Fällen kann eine Übergangsregelung vereinbart werden.
- (8) Die Höhe des pauschalen Zuschusses gemäß § 6 Absatz 5 KitaFR bemisst sich nach der Anzahl der im Jahresdurchschnitt an der jeweiligen Versorgungsform teilnehmenden Kinder
Der Zuschuss beträgt:
- bei Frühstücksversorgung **50,00 €/Kind/Jahr**
 - bei Vesperversorgung **25,00 €/Kind/Jahr**
- (9) Die gemäß § 6 Abs. 6 KitaFR angemessene Kaltmiete wird für die vorhandenen maßgeblichen Flächen in der tatsächlichen Höhe, jedoch maximal bis zu einer Höhe von **5,11 €/m²/Monat** anerkannt.
- (10) Der Zuschuss zum Investitionsaufwand für Neubauten und grundhafte Sanierung (Abschreibungen auf Investitionen) eigener Gebäude sowie Teile eigener Gebäude des Trägers der Einrichtung, die als Kita genutzt werden, beträgt bei einem Neubau bis zu **15.000 €/Platz** (ohne Ausstattung und Außenanlagen) und bei einer grundhaften Sanierung bis zu **7.500 €/Platz** (ohne Ausstattung und Außenanlagen).
- (11) Ein Zuschuss für eine grundhafte Sanierung gem. § 6 Abs. 9 KitaFR setzt voraus, dass diese investive Maßnahme zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer (Herstellungsaufwand) des Gebäudes führt. Herstellungsaufwand entsteht, wenn durch Baumaßnahmen das bestehende Objekt erweitert oder über seinen ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessert wird. Eine wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus liegt vor, wenn sich der Gebrauchswert der Immobilie im Vergleich zum Zeitpunkt der Anschaffung/Herstellung durch den Vermieter bzw. bei Erbschaft oder Schenkung durch dessen Rechtsvorgänger deutlich erhöht hat. Bestimmend dafür sind vor allem Umfang und Qualität der Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation sowie Fenster. Steigt durch ein Maßnahmenbündel der Nutzwert bei drei der vier Bereiche Sanitär-, Heizung-, Elektroinstallation und Fenster (Durchführungszeitraum maximal drei aufeinanderfolgende Jahre) an, wird der Standard angehoben und es liegt insgesamt Herstellungsaufwand vor. Nicht grundhafte Sanierungen werden als regelmäßige Instandhaltung (Erhaltungsaufwand) betrachtet und führen nicht zu einer Veränderung der Restnutzungsdauer.
- (12) Der Zuschuss zum Investitionsaufwand sowie zur grundhaften Sanierung gem. Abs. 10 und Abs. 11 wird ab dem 1. Tag des Monats, in dem die Inbetriebnahme des Neubaus bzw. des grundhaft sanierten Gebäudes oder Gebäudeteils als Kinderbetreuungseinrichtung erfolgte, bewilligt. Der Zuschuss auf die Abschreibungen für die bewilligte Maßnahme wird für die Dauer der Laufzeit des für diese Maßnahme abgeschlossenen Kreditvertrages, längstens für die Dauer von 50 Jahren, gewährt.

- (13) Für den gem. § 6 Abs. 9 KitaFR notwendigen Antrag auf einen Zuschuss zum Investitionsaufwand für eigene Gebäude oder Teile von Gebäuden ist der von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebene Vordruck zu verwenden.

4. Zu § 7

Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind

- Zuschussbereich III -

- (1) Für sonstige Kosten nach § 7 KitaFR erfolgt die Deckung des Bedarf durch angemessene Pauschalbeträge. Die Höhe der pauschalen Zuschüsse ergibt sich aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Betreuungsplätze der Einrichtung.

- (2) Die Höhe der Pauschale beträgt pro Kind/Jahr:

| | bis 100 Kinder | über 100 bis 200 Kinder | für weitere Kinder |
|---|-----------------------|--------------------------------|---------------------------|
| Betreuung in Kita und Hort mit eigenem Standort | 491,00 € | 295,00 € | 147,00 € |
| Betreuung in Hort an der Schule | 295,00 € | 177,00 € | 89,00 € |

- (3) Die Pauschale setzt sich schwerpunktmäßig aus folgenden Kostenpositionen zusammen:

- **sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit (A)**
dazu gehören u.a.:
 - Personalkosten für Beschäftigte über das notwendige pädagogische Personal hinaus
 - Dienst- Schutzbekleidung
 - Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Spiel- und Beschäftigungsmaterial
 - Bücher, Zeitschriften
 - Verbrauchsmaterial
 - Honorare
- **Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (B)**
dazu gehören u.a.:
 - Herstellung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Geräten/ Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
 - Mieten für die o.g. Gegenstände
- **sonstige Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte (C)**
dazu gehören u.a.:
 - Personalkosten Verwaltung
 - Verwaltungsumlagen
 - Personalkosten für Praktikanten, FSJ, Freiwilligendienst
 - Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
 - Versicherungen, außer Gebäude- und Sachversicherungen
 - Wäschereinigung
 - Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal

- Reisekosten,
- Mitgliedsbeiträge
- Abfindungen
- Impfungen, Führungszeugnisse

(4) Die Höhe der Pauschale setzt sich folgendermaßen zusammen:

| | | bis 100 Kinder | über 100 bis 200 Kinder | für weitere Kinder |
|---|--------------|-----------------|-------------------------|--------------------|
| Betreuung in Kita und Hort mit eigenem Standort | A | 108,02 € | 64,90 € | 32,34 € |
| | B | 58,92 € | 35,40 € | 17,64 € |
| | C | 324,06 € | 194,70 € | 97,02 € |
| | Summe | 491,00 € | 295,00 € | 147,00 € |
| Betreuung in Hort an der Schule | A | 64,90 € | 38,94 € | 19,58 € |
| | B | 35,40 € | 21,24 € | 10,68 € |
| | C | 194,70 € | 116,82 € | 58,74 € |
| | Summe | 295,00 € | 177,00 € | 89,00 € |

5. Zu § 8

Kosten, die zur weiteren Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung erforderlich sind (Qualitätszuschuss)

- (1) Die Höhe des in § 8 Abs. 1 KitaFR benannten Zuschusses beträgt 235,00 € je Vollbeschäftigteneinheit (VBE) für das notwendige pädagogische Personal der Einrichtung. Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt und in einem gesonderten Verfahren geregelt
- (2) Die gemäß § 8 Abs. 2 KitaFR anzuerkennende erhöhte Personalausstattung für die Betreuung von Kindern in Horten an Förderschulen beträgt bei einem Betreuungsbedarf von
 - bis zu 4 h täglich - 0,075 Stelle/Kind
 - über 4 h täglich - 0,100 Stelle/Kind

6. Zu § 11 Eigenleistungen

Der Umfang der jährlich durch den freien Träger der Einrichtung gemäß § 11 KitaFR zu erbringenden Eigenleistung beträgt 50,00 € je im Jahresdurchschnitt belegten Platz. Die Eigenleistung kann bar oder unbar erbracht werden. Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 12,50 € anerkannt.

Richtlinie

über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie– KitaFR)

-Synopsis-

| bisherige Fassung | <u>Neue Fassung (Entwurf vom 01.09.2011)</u> |
|--|--|
| <p style="text-align: center;"><u>Rechtsgrundlagen</u></p> <p>a) Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S.3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S.3852)</p> <p>b) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches –Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384)</p> <p>c) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung- KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II, S.450)</p> <p>d.) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita- Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2001 (GVBl. II S. 24)</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht:</p> <p>§ 1 Rechtliche Ausgangslage</p> <p>§ 2 Grundsätze und Ziele</p> <p>§ 3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen</p> <p>§ 4 Betriebskosten</p> <p>§ 5 Kosten für das notwendige pädagogische Personal</p> <p>§ 6 Anzuerkennende Kosten für die Gebäude, Anlagenbewirtschaftung und Versorgung</p> | <p style="text-align: center;"><u>Rechtsgrundlagen</u></p> <p>(1) Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696).</p> <p>(2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10).</p> <p>(3) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung- KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, S. 450).</p> <p>(4) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita- Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93, S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. August 2010 (GVBl. II/10).</p> <p style="text-align: center;">----</p> |

§ 7 Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind

§ 8 Sonderbedarf

§ 9 Qualitätssicherung

§ 10 Elternbeiträge

§ 11 Eigenleistungen

§ 12 Antragstellung, Anlagen und Fristen

§ 13 Abrechnungsverfahren

§ 14 Kinder aus Fremdgemeinden

§ 15 In-Kraft-Treten

Anlage: Richtwerte für die Gewährung von Zuschüssen nach der KitaFR

§ 1 Rechtliche Ausgangslage

(1) Gem. § 16 Abs.1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Stadt Potsdam als kreisfreie Stadt nimmt zugleich die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde wahr.

(2) Gemäß § 16 Abs.2 S.1 KitaG hat sie dem Träger der Kita einen Zuschuss pro belegtem Platz in Höhe von mindestens 84 % des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Sicherstellung der Leistungsverpflichtung gem. § 1 KitaG erforderlich ist, zu gewähren. Dieser Zuschuss wird nur gewährt für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals. Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Hinzu kommen die zu tragenden Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude nach § 16 Abs.3 S.1 KitaG.

§ 1 Rechtliche Ausgangslage

(1) Diese Kita-Finanzierungsrichtlinie regelt die Finanzierung von Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gem. § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind.

(2) Gem. § 16 Abs.1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Landeshauptstadt Potsdam als kreisfreie Stadt nimmt zugleich die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde wahr.

(3) Gemäß § 16 Abs.2 KitaG gewährt die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Sicherstellung der Leistungsverpflichtung gem. § 1 KitaG erforderlich ist.

Dieser Zuschuss wird nur gewährt für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals. Hinzu kommen die zu tragenden Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude nach § 16 Abs.3 KitaG.

(3) Außerdem soll die Gemeinde gem. § 16 Abs.3 S.2 KitaG für den Träger einer nach dem Bedarfsplan gem. § 12 Abs.3 S.2 KitaG erforderlichen Einrichtung, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Einrichtung nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiterzuführen, den Zuschuss erhöhen.

(4) In der KitaBKNV wurden die berücksichtigungsfähigen Kosten der Kindertagesbetreuung definiert und weitere Rahmenbedingungen geregelt. Ein Verfahren zur Ermittlung und Gewährung des erhöhten Zuschusses schreiben weder das KitaG noch die KitaBKNV vor.

(5) Mit der Anwendung dieser KitaFR kommt die Stadt Potsdam ihrem gesetzlichen Auftrag zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote nach § 16 KitaG im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach.

§ 2 Grundsätze und Ziele

(1) Bei der Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie ist der Kindertagesstätten - Bedarfsplan zu beachten.

(2) Die Gewährung pauschalierter Zuschüsse ist zulässig, wobei eine bedarfsgerechte Finanzierung nach den Besonderheiten des Einzelfalles nicht vernachlässigt werden darf (Individualfinanzierung). Die angemessene Höhe von Pauschalen ist aus den durchschnittlichen Kosten für alle Kindertagesstätten in der Stadt Potsdam zu ermitteln. Pauschalierte Zuschüsse sollen die Planungssicherheit erhöhen und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand beitragen. Der Träger ist berechtigt, die pauschalieren Zuschüsse einrichtungsübergreifend in den von ihm in der Stadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einzusetzen.

(3) Sämtliche Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage geregelt, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage soll mindestens nach Ablauf von drei, höchstens aber fünf Jahren auf ihre Aktualität und Angemessenheit überprüft werden. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.

(4) Außerdem soll die Landeshauptstadt Potsdam, gem. § 16 Abs. 3 KitaG für den Träger einer nach dem Bedarfsplan gem. § 12 Abs. 3 KitaG erforderlichen Einrichtung, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Einrichtung nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiterzuführen, den Zuschuss erhöhen.

(5) In der KitaBKNV werden die berücksichtigungsfähigen Kosten der Kindertagesbetreuung definiert und weitere Rahmenbedingungen geregelt. Ein Verfahren zur Ermittlung und Gewährung des erhöhten Zuschusses schreiben weder das KitaG noch die KitaBKNV vor.

(6) Diese KitaFr dient der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

§ 2 Grundsätze und Ziele

(1) Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus Berlin und anderen Gemeinden, deren Betreuung durch die Landeshauptstadt Potsdam bestätigt wurde.

--

(2) In der Regel werden pauschalierte Zuschüsse gewährt. Die angemessene Höhe von Pauschalen ist aus den durchschnittlichen Kosten für alle Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam zu ermitteln. Pauschalierte Zuschüsse sollen die Planungssicherheit erhöhen und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand beitragen. Der Träger ist berechtigt, die pauschalieren Zuschüsse einrichtungsübergreifend in den von ihm in der Landeshauptstadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einzusetzen.

(3) Sämtliche Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage soll mindestens nach Ablauf von drei, höchstens aber fünf Jahren auf ihre Aktualität und Angemessenheit überprüft werden. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.

(4) Freie Träger sollen gemeinsam mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Schwerpunkte im Rahmen einer Qualitätssicherung setzen und gemeinsam eine bedarfsgerechte sozialraumorientierte Arbeit steuern. Dabei soll der Qualitätssicherung, neben der nach dem KitaG beanspruchbaren Finanzierung, eine besondere Stellung eingeräumt werden.

§ 3
Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

(1) Zuschüsse dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII- KJHG- besitzen. Änderungen bei der Betriebserlaubnis sind dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Voraussetzung für die Förderung nach § 16 Abs. 3 KitaG ist, dass die gesetzlich geforderte Eigenleistung durch den Träger erbracht wird, Elternbeiträge in vollem Umfang erhoben und zur Finanzierung eingesetzt werden, bevor erhöhte Zuschüsse der Stadt Potsdam in Anspruch genommen werden dürfen. Der freie Träger ist verpflichtet, die in der gültigen Elternbeitragsordnung der Stadt Potsdam oder die in einer entsprechenden Empfehlung enthaltenen Sätze der Elternbeiträge nicht zu unterschreiten, wenn er über das Maß der gesetzlichen Mindestfinanzierung hinaus bezuschusst werden möchte.

(3) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(4) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Finanzierung ist Trägern der Einrichtungen, bei Erfordernis - abweichend von Abs. 2 –eine Individualfinanzierung zu gewähren.

In diesem Fall hat der Träger alle für den Betrieb der Einrichtung voraussichtlich entstehenden Aufwendungen darzustellen und den erhöhten Bedarf zu begründen. Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein von der Pauschalierung abweichender Bedarf anerkannt werden kann.

(5) Nach Abschluss des Jahres, für das ein Zuschuss gewährt wurde, ist ein Wechsel zwischen pauschalierter Finanzierung und Individualfinanzierung nicht zulässig.

(6) Freie Träger sollen gemeinsam mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Schwerpunkte im Rahmen einer Qualitätssicherung setzen und gemeinsam eine bedarfsgerechte sozialraumorientierte Arbeit steuern. Dabei soll der Qualitätssicherung, neben der nach dem KitaG beanspruchbaren Finanzierung, eine besondere Stellung eingeräumt werden.

§ 3
Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

(1) Zuschüsse dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII- besitzen. Änderungen bei der Betriebserlaubnis sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich anzuzeigen.

(2) Voraussetzung für die Förderung nach § 16 Abs. 3 KitaG ist, dass die gesetzlich geforderte Eigenleistung durch den Träger der Einrichtung erbracht wird sowie Elternbeiträge in vollem Umfang erhoben und zur Finanzierung eingesetzt werden

(3) Die Gewährung erhöhter Zuschüsse ist nur zulässig, wenn der freie Träger der Einrichtung bei der Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen, die in der gültigen Elternbeitragsordnung der Landeshauptstadt Potsdam bzw. die in entsprechenden Empfehlungen enthaltenen Sätze nicht unterschreitet.

(4) Zuschüsse dürfen nur an Träger der Einrichtungen gewährt werden, die sich verpflichten, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung unter Beachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

**§ 4
Betriebskosten**

(1) Betriebskosten im Sinne des KitaG sind die angemessenen Personal – und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Kinder – und Jugendhilfegesetz erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen. Die Betriebskosten werden drei Zuschussbereichen (ZB) zugeordnet:

ZB I - Kosten für das beim Träger beschäftigte notwendige pädagogische Personal

ZB II - Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und die Versorgung

ZB III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind.

(2) Die nach § 16 Abs. 1 KitaG gesetzlich vorgeschriebenen Eigenleistungen des Trägers, die Elternbeiträge und die Zuschüsse des Leistungsverpflichteten finden in den Zuschussbereichen eine unterschiedliche Berücksichtigung.

(5) Der Zuschuss kann dem freien Träger der Einrichtung gekürzt oder von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn der freie Träger trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung

- die Stichtagsmeldungen
- sonstige von der Landeshauptstadt Potsdam im Zusammenhang mit der Finanzierung der Einrichtung angeforderte Meldungen und Nachweise
- die Abrechnung der bisher gewährten Zuschüsse bzw.
- die Beantragung zu gewährender Zuschüsse

nicht termingerecht bzw. nicht in ausreichender Qualität der Landeshauptstadt Potsdam vorlegt. Bis zur Vorlage der erforderlichen qualitätsgerechten Unterlagen/ Abrechnungen ist zur Sicherung des Betriebes der betreffenden Einrichtung maximal eine Ausreichung von Zuschüssen für den Zuschussbereich I zulässig

(6) Die freien Träger von Einrichtungen stellen der Landeshauptstadt Potsdam auf Anforderung Daten über getätigte Aufwendungen zum Betrieb der Einrichtung zur Verfügung. Im Rahmen interner Vergleiche (virtueller Leistungsvergleich) können diese Daten verwendet werden.

**§ 4
Betriebskosten**

(1) Betriebskosten im Sinne des KitaG sind die angemessenen Personal – und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Kinder – und Jugendhilfegesetz erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen. Die Betriebskosten werden drei Zuschussbereichen (ZB) zugeordnet:

- ZB I - Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal

- ZB II - Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und die Versorgung

- ZB III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind.

(2) Die nach § 16 Abs. 1 KitaG gesetzlich vorgeschriebenen Eigenleistungen des Trägers der Einrichtung, die Elternbeiträge und die Zuschüsse des Leistungsverpflichteten finden in den Zuschussbereichen eine unterschiedliche Berücksichtigung

| <p style="text-align: center;">§ 5 Kosten für das notwendige pädagogische Personal - Zuschussbereich I -</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Kosten für das notwendige pädagogische Personal - Zuschussbereich I -</p> |
|--|--|
| <p>(1) Die Stadt Potsdam gewährt dem Träger einen Anteil von 84% der Kosten für das bei ihm beschäftigte und nach dem Personalbedarf gemäß § 10 KitaG und § 5 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal. Bemessungsgröße ist der Durchschnittssatz der jeweils gültigen Vergütungsregelung des Trägers, höchstens jedoch eine Vergütung, die für vergleichbare Beschäftigte nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) durchschnittlich zu gewähren wäre.</p> <p>(2) Die Ermittlung der durchschnittlichen Vergütung beim Träger ergibt sich aus der Summe aller Bruttopersonalkosten im pädagogischen Bereich, die durch die Summe der Stellen zu teilen ist. Liegt das Ergebnis über der vergleichbaren Vergütung nach Abs. 1, bleibt der überschreitende Betrag unberücksichtigt. Eine Rundung auf volle EURO ist nicht vorzunehmen. Der so ermittelte Durchschnittssatz der jeweils gültigen Vergütungsregelung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG wird von der Verwaltung des Jugendamtes jährlich festgesetzt und ist Grundlage für die Bezuschussung des notwendigen pädagogischen Personals zu den 4 Stichtagen eines Antragsjahres.</p> <p>(3) Um die durchschnittlichen Personalkosten beim Träger nachzuweisen, hat er getrennt nach Einrichtungen eine Zusammenstellung der ihm insgesamt entstandenen Bruttopersonalkosten unter Angabe der jeweiligen Vergütungsgruppe für jede von ihm in der Stadt Potsdam beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich vorzulegen. In dieser Aufstellung muss der Umfang der Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein. Für eine volle Stelle gilt eine Anzahl von 40 Wochenstunden. Zur Wahrung des Datenschutzes ist eine getrennte Namensliste der Beschäftigten beizufügen.</p> <p>(4) Zur Deckung der nicht von der Stadt Potsdam übernommenen Personalkosten in Höhe von 16% der anzuerkennenden Bruttopersonalkosten sind zunächst sämtliche Elternbeiträge einzusetzen, die der Träger bei Ausschöpfung aller ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten von den Eltern beanspruchen kann.</p> | <p>(1) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss zu den Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf gem. §§ 10, 16 KitaG und §§ 5, 9, 10 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal der Einrichtung. Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten ist die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich. Die den Beschäftigten des Trägers gezahlte Vergütung darf jedoch die Vergütung, die für vergleichbare Beschäftigte nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu gewähren wäre, nicht übersteigen.</p> <p>(2) Für die Ermittlung des dem Träger zu gewährenden Zuschusses wird die Summe der Bruttopersonalkosten im pädagogischen Bereich der Einrichtung durch die Summe der entsprechenden Stellen in der Einrichtung geteilt. Die so ermittelten durchschnittlichen Personalkosten in der Einrichtung sind Grundlage für die Bezuschussung.</p> <p>(3) Zum Nachweis der durchschnittlichen Personalkosten der Einrichtung, hat deren Träger der Landeshauptstadt Potsdam jährlich bis 31.03., im Rahmen der Betriebskostenabrechnung, eine nach Einrichtungen gegliederte Zusammenstellung der ihm insgesamt entstandenen Bruttopersonalkosten unter Angabe der jeweiligen Vergütungsgruppe für jede von ihm in den Einrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich vorzulegen. In dieser Aufstellung muss der Umfang der Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein. Für eine volle Stelle gilt eine Anzahl von 40 Wochenstunden. Zur Wahrung des Datenschutzes ist eine getrennte Namensliste der Beschäftigten beizufügen.</p> <p>(4) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, zur Deckung der nicht von der Stadt Potsdam übernommenen Personalkosten gem. § 16 Abs.2 KitaG, zunächst sämtliche Elternbeiträge einzusetzen, die der Träger der Einrichtung bei Ausschöpfung aller ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten von den Eltern beanspruchen kann. Darüber hinaus gehende Elternbeiträge sind zur Deckung für alle weiteren Kosten zum Betrieb der Einrichtung, die nicht durch Pauschalen abgedeckt werden, einzusetzen. Ein einrichtungsübergreifender Einsatz der Elternbeiträge zur Deckung der bestehenden Differenz zwischen den Kosten zum Betrieb der Einrichtung, die nicht durch Pauschalen abgedeckt werden und dem Zuschuss durch die Landeshauptstadt Potsdam ist nur unter Beachtung von Satz 1 und 2 zulässig.</p> |

(5) Ist der Träger nicht in der Lage 16 % der pädagogischen Personalkosten durch Elternbeitragseinnahmen zu decken, kann er Individualfinanzierung beantragen.

(6) Neben der anzuerkennenden Personalausstattung nach § 10 KitaG kann die Landeshauptstadt Potsdam einen zusätzlichen Personalbedarf für Kinder in Horten an Förderschulen zulassen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Kindern mit einem Regelbetreuungsbedarf von täglich bis vier Stunden und Kindern mit verlängertem Betreuungsbedarf von täglich über vier Stunden. Ein Anspruch auf die Anerkennung der erhöhten Personalausstattung besteht nicht. Zur Abfederung von finanziellen Risiken ist der Wegfall der Anerkennung von erhöhter Personalausstattung rechtzeitig vor Beginn eines Antragsjahres den freien Trägern bekannt zu machen.

§ 6
**Anzuerkennende Kosten für die Gebäude-,
Anlagenbewirtschaftung und Versorgung**
- Zuschussbereich II -

(1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung sind zu berücksichtigen.

(2) Die Kosten für Hauswartung und Gebäudereinigung werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss.

(3) Besteht bei Horten an Schulen ein Mietvertrag mit dem Eigenbetrieb Kommunaler Immobilienservice (KIS) in dem die Hauswartungs- und Reinigungskosten mit erfasst sind, wird ein Zuschuss in der dort geforderten Höhe ausgereicht. Ist im Mietvertrag nur ein Bestandteil enthalten, erfolgt für den nicht enthaltenen Bestandteil die Zuschussgewährung nach Abs. 2.

(5) Ist der Träger der Einrichtung nicht in der Lage die bestehende Differenz im ZB I gemäß Abs. 4 Satz 1 durch Elternbeitragseinnahmen zu decken, kann er unter Vorlage einer ausreichenden Begründung sowie prüffähiger Unterlagen, bei der Landeshauptstadt Potsdam eine Erhöhung im ZB I beantragen. Sofern eine Zuschusserhöhung durch die Landeshauptstadt Potsdam abgelehnt wird, kann der Träger der Einrichtung Individualfinanzierung beantragen.

neu in § 8 (4)

§ 6
**Kosten für die Gebäude-, Anlagenbewirtschaftung
und Versorgung**
- Zuschussbereich II -

(1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude- und die Anlagenbewirtschaftung, sind bei der Gewährung von Zuschüssen zu berücksichtigen. Diese Kosten sind durch Nachweise zu belegen.

(2) Die Kosten für Hauswartung und Gebäudereinigung werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss.

(3) Besteht zwischen dem Träger der Einrichtung sowie dem entsprechenden Vermieter ein Mietvertrag, der die Kosten für Hauswartung und/oder Gebäudereinigung bzw. Bestandteilen davon beinhaltet, erfolgt abweichend von Abs. 2 die Gewährung eines Zuschusses in der mietvertraglich festgesetzten Höhe. Sind im Mietvertrag nur die Kosten für einen Bestandteil der o.g. Kosten enthalten, erfolgt für den fehlenden Bestandteil eine pauschale Zuschussgewährung gem. Abs. 2.

(4) Es wird davon ausgegangen, dass die für Lebensmittel anfallenden Kosten durch das von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Essengeld abgedeckt werden können. Somit bleiben Ausgaben für Lebensmittelkosten bei der Finanzierung nach dieser Richtlinie unberücksichtigt. Essengelder sind daher auch nicht als Einnahmen an anderer Stelle anzurechnen. Die darüber hinaus entstehenden Kosten für das Küchenpersonal werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss.

(5) Beantragt ein Träger eine von der Pauschalierung abweichende Finanzierung, so hat er alle ihm tatsächlich entstandenen Betriebskosten für das vergangene Jahr nachzuweisen. Das Jugendamt entscheidet dann in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein von der Pauschalierung abweichender Bedarf anerkannt werden kann.

(6) Zur Überprüfung der Kostenentwicklung ist in den in § 2 Abs. 3 genannten Abständen eine Abfrage der tatsächlich entstandenen Kosten für Hauswartung, Reinigung und Versorgung bei allen Trägern von Kindertagesstätten in Potsdam vorzunehmen.

(7) Bei Mietverträgen, die bereits vor dem 01.01.2003 abgeschlossen wurden, wird die vertraglich vereinbarte Miete berücksichtigt. Bei Gebäuden, die nach dem 01.01.2003 angemietet wurden oder die sich im Eigentum/ Erbbaupacht des Trägers befinden, wird eine angemessene Kaltmiete anerkannt. Für die Ermittlung der angemessenen Kaltmiete wird die tatsächliche Fläche, maximal jedoch 9 m² pro voraussichtlich im Jahresdurchschnitt belegtem Platz zugrunde gelegt.

(8) Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für folgende Betriebskostenarten, soweit sie nicht in der anzuerkennenden Miete enthalten oder durch Pauschalen zu decken sind:

Grundsteuer
Be- und Entwässerung
Heizung inkl. Warmwasserbereitung
Aufzugsanlagen
Gemeinschaftsantennenanlage

(4) Die entstehenden Kosten für das Küchenpersonal werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss.

Die Aufwendungen für Lebensmittel für das Mittagessen werden durch die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung nicht erstattet. Diese Aufwendungen hat der Träger der Einrichtung aus dem von den Personensorgeberechtigten gem. § 17 (1) KitaG zu erhebenden Essengeld zu finanzieren. Essengelder sind daher nicht als Einnahmen zu berücksichtigen.

(5) Neben den zu gewährenden Pauschalen für das Küchenpersonal erhält der Träger der Einrichtung, die zur Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß KitaG in der Einrichtung Frühstück und/oder Vesper anbietet, einen pauschalen Zuschuss zur Deckung der dafür anfallenden Lebensmittelkosten.

neu in § 2 (4)

neu in § 2 (3)

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt freien Trägern der Einrichtungen für Gebäude, die nach dem 01.01.2003 angemietet wurden oder die sich im Eigentum/ Erbbaupacht des Trägers der Einrichtung befinden, eine angemessene Kaltmiete für die tatsächliche Fläche, maximal jedoch 9 m² für jeden im Jahresdurchschnitt belegten Platz. Die Höhe der angemessenen Kaltmiete wird durch die Landeshauptstadt Potsdam in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt. Bei Mietverträgen, die bereits vor dem 01.01.2003 abgeschlossen wurden, wird die vertraglich vereinbarte Miete erstattet.

Die Landeshauptstadt Potsdam kann nach Prüfung und Würdigung des jeweiligen Einzelfalles, Ausnahmen von den o.g. Festlegungen zulassen.

(7) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt den Trägern der Einrichtungen Zuschüsse zu den sonstigen Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, soweit diese nicht durch bzw. im Rahmen von Pauschale abgegolten werden. Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für:

- Grundsteuer
- Be- und Entwässerung
- Heizung inkl. Warmwasserbereitung

Gebäude- und Sachversicherungen
 Ungezieferbekämpfung
 Gartenpflege
 elektrischer Strom und /oder Gas
 Schornsteinfeger
 Hauswartung
 Gebäude- und Fensterreinigung
 Müllabfuhr
 Straßenreinigung
 Bewachung

Ist der Träger durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Kosten in einem angemessenen Umfang, maximal jedoch bis zur Höhe von insgesamt 1 von Hundert der Mietzinszahlung pro Jahr berücksichtigt. Über einen davon abweichenden Bedarf entscheidet im Einzelfall das Jugendamt. Sonstige weitere Betriebskosten (z.B. Kosten für die technische Überprüfung von Spielgeräten) sind genau zu bezeichnen. Aufwendungen, die in einer Position „Sonstiges“ angegeben werden, sind nicht zu berücksichtigen.

(9) Abschreibungen auf Investitionen für eigene Gebäude oder für den als Kindertagesstätte genutzten Teil des Gebäudes sollen grundsätzlich nur dann anerkannt werden, wenn der Träger noch vor Beginn der Maßnahme die Zustimmung der Stadt Potsdam erhalten hat.

§ 7

Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind – Zuschussbereich III -

(1) Sonstige Kosten für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte sind in dem Umfang zu übernehmen, wie es dem Träger auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht möglich ist, die Einrichtung weiter zu führen.

- Aufzugsanlagen
- Gemeinschaftsantennenanlage
- Gebäude- und Sachversicherungen
- Ungezieferbekämpfung
- Gartenpflege
- elektrischer Strom und /oder Gas
- Schornsteinfeger
- Müllabfuhr
- Straßenreinigung
- Bewachung

(8) Ist der Träger der Einrichtung durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Kosten im mietvertraglichen Umfang berücksichtigt. In mietvertraglich nicht geregelten Fällen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Einzelfall über die angemessene Höhe des zu gewährenden Zuschusses. Sonstige weitere Betriebskosten (z.B. Kosten für die technische Überprüfung von Spielgeräten) sind im Einzelnen aufzuführen und genau zu bezeichnen.

(9) Zuschüsse zum Investitionsaufwand für Neubauten und grundlegende Sanierung (Abschreibungen auf Investitionen) eigener Gebäude sowie Teile eigener Gebäude des Trägers der Einrichtung, die als Kita genutzt werden, sollen bis zu einer angemessenen Höhe der Investitionssumme gewährt werden. Voraussetzung ist, dass der Träger der Einrichtung ein Jahr vor Beginn der Maßnahme diese beantragt und die entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam erhalten hat. Die Landeshauptstadt Potsdam kann nach Prüfung und Würdigung des Einzelfalls Ausnahmen von den o.g. Festlegungen zulassen

(10) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet auf dem Baustellenschild sowie im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die entsprechende Investitionsmaßnahme durch Zuschüsse der Landeshauptstadt Potsdam gefördert wird.

§ 7

Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind – Zuschussbereich III -

(1) Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, werden in dem Umfang durch die Landeshauptstadt Potsdam übernommen, die durch den Träger der Einrichtung auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht erwirtschaftet werden können, um die Einrichtung weiter zu führen.

(2) Der Bedarf für die sonstigen Kosten nach Abs. 1 wird grundsätzlich mit Pauschalen gedeckt, ohne dass der Träger seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss. Die Pauschale soll es dem Träger ermöglichen, innerhalb des Zuschussbereiches III eigene Schwerpunkte zu setzen.

(3) Beantragt ein Träger eine von der Pauschalierung abweichende Finanzierung, so hat er alle ihm tatsächlich entstandenen Betriebskosten für das vergangene Jahr nachzuweisen. Das Jugendamt entscheidet dann in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein von der Pauschalierung abweichender Bedarf anerkannt werden kann.

(4) Zur Überprüfung der Kostenentwicklung ist in den in § 2 Abs. 3 genannten Abständen eine Abfrage der tatsächlich entstandenen Kosten bei allen Trägern von Kindertagesstätten in Potsdam vorzunehmen.

(bisher § 9)

(2) Die Zuschüsse für die sonstigen Kosten nach Abs. 1 werden grundsätzlich in Form von Pauschalen gewährt, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss. Die pauschale Gewährung soll es dem Träger der Einrichtung ermöglichen, innerhalb des Zuschussbereiches III eigene Schwerpunkte zu setzen.

(3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können entsprechend § 10 Abs. 2 bis 4 KitaPersV mit einem Anteil von 70% ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal ist ein vom Landesjugendamt genehmigter Antrag (§ 10 Abs. 5 KitaPersV).

Der verbleibende **30%ige Finanzierungsanteil** ist in solchen Fällen zusätzlich zur Pauschale des Zuschussbereiches III zu bezuschussen.

§ 8

Kosten, die zur weiteren Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung erforderlich sind (Qualitätszuschuss)

(1) Gemäß § 10 Abs. 4 KitaG sind Träger der Kindertagesbetreuung verpflichtet, durch Fortbildung und Praxisberatung die berufliche Eignung der Mitarbeiter aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen von Qualitätssicherung die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der elementaren Bildung unterstützen. Zur Sicherstellung der Umsetzung der sich daraus ergebenden Anforderungen an die Kindertagesstätten gewährt die Landeshauptstadt Potsdam einen Zuschuss zur Qualitätssicherung.

**§ 8
Sonderbedarf**

(1) Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten, Einrichtungen und Ausstattungen, die nicht mit den gewährten Zuschüssen gedeckt werden können, sind im Einzelfall Anträge auf Bezuschussung eines Sonderbedarfs zulässig. Über deren Bewilligung entscheidet die Stadt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine ganz oder teilweise Deckung eines Sonderbedarfs besteht nicht.

(2) Als Sonderbedarf gelten keine geringwertigen Wirtschaftsgüter, die noch im Jahr der Beschaffung abgeschrieben werden. Bei der Anerkennung eines Sonderbedarfs hat die Stadt die Wahl einer Entscheidung, ob sie die jährliche Abschreibungsrate anerkennt oder eine einmalige Leistung erbringt. Anträge auf Bezuschussung zur Deckung eines Sonderbedarfs sollen nach Möglichkeit ein Jahr im Voraus gestellt werden, um es der Stadt zu ermöglichen, dieses bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Für bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen ist kein Sonderbedarf anzuerkennen. Gleiches gilt, wenn der Träger nicht die für die öffentlichen Auftraggeber geltenden Bestimmungen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen anwendet. Einzelheiten sind gemeinsam mit dem Jugendamt im Rahmen des Bezuschussungsverfahrens zu klären

**§ 9
Sonderbedarf**

- (2) Neben der anzuerkennenden Personalausstattung nach § 10 KitaG kann die Landeshauptstadt Potsdam einen zusätzlichen Personalbedarf für die Betreuung von Kindern in Horten an Förderschulen zulassen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Kindern mit einem Regelbetreuungsbedarf von täglich bis vier Stunden und Kindern mit verlängertem Betreuungsbedarf von täglich über vier Stunden. Ein Anspruch auf die Anerkennung der erhöhten Personalausstattung besteht nicht. Zur Abfederung von finanziellen Risiken ist der Wegfall der Anerkennung von erhöhter Personalausstattung rechtzeitig vor Beginn eines Antragsjahres den freien Trägern der Einrichtungen bekannt zu machen.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses gem. Abs. 1 ist die Vorlage entsprechender Berichte an die Landeshauptstadt Potsdam auf von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Berichtsbögen.

- (1) Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten, Einrichtungen und Ausstattungen, die nicht mit den gewährten Zuschüssen gedeckt werden können, sind im Einzelfall Anträge auf Bezuschussung eines Sonderbedarfs zulässig. Über deren Bewilligung entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine ganz oder teilweise Deckung eines Sonderbedarfs besteht nicht.
- (2) Bei Anerkennung eines Sonderbedarfs entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Beachtung der verfügbaren finanziellen Mittel, ob der Sonderbedarf durch den Träger der Einrichtung einmalig als Gesamtsumme oder jährlich im Rahmen anzuerkennender Abschreibungen geltend zu machen ist.
- (3) Anträge auf Bezuschussung zur Deckung eines Sonderbedarfs sollen nach Möglichkeit ein Jahr im Voraus angemeldet werden. Für bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen wird kein Sonderbedarf anerkannt. Gleiches gilt, wenn der Träger der Einrichtung nicht die für die öffentlichen Auftraggeber geltenden Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) anwendet.

§ 9
**Qualitätssicherung im Sozialraum unter Beachtung
der Grundsätze elementarer Bildung**

1) Unabhängig von den ohnehin gegebenen Zielsetzungen im Rahmen von Qualitätssicherung soll die Stadt Potsdam einen zusätzlichen Zuschuss für die Sicherstellung der Auseinandersetzung mit den Grundsätzen elementarer Bildung gewähren. Dieser Zuschuss soll auch eingesetzt werden für die Unterstützung und Begleitung von erforderlichen Prozessen im Hinblick auf die Gestaltung eines pädagogischen Profils in den Einrichtungen im Zusammenhang mit der Arbeit im Sozialraum.

2) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist die Vorlage eines Berichtes auf einem vom Jugendamt vorgegebenen Vordruck.

§ 10
Elternbeiträge

(1) Elternbeiträge sind grundsätzlich zur Deckung der Betriebskosten einer Kindertagesstätte in voller Höhe einzusetzen. Die Träger haben Auskünfte über die Höhe der von ihnen erhobenen Elternbeiträge zu erteilen. Um die Kostenentwicklung feststellen zu können und Anhaltspunkte für weitere Planungen und notwendige Maßnahmen zu erhalten, kann das Jugendamt darüber hinaus statistische Erhebungen durchführen. In diesem Zusammenhang haben die Träger auf Anforderung des Jugendamtes weitere Auskünfte über die Erhebung der Elternbeiträge zu erteilen.

(2) Die Auskünfte nach Abs. 1 betreffen folgende Schwerpunkte:

- Regelung zur Erhebung der Elternbeiträge (z.B. Elternbeitragsordnung des Trägers)
- Anzahl der betreuten Kinder in den jeweiligen Einkommensgruppen
- Höhe der Elternbeitragseinnahmen in den jeweiligen Einkommensgruppen

(3) Elternbeiträge sind vorrangig zur Kostendeckung im Zuschussbereich I einzusetzen. Damit sollen die nicht von der Stadt Potsdam gedeckten Kosten für das pädagogische Personal in Höhe von 16% durch Elternbeiträge ausgeglichen werden. Von den restlichen Elternbeitragseinnahmen darf der Träger einen prozentualen Anteil zur freien Verwendung für die von ihm in der Stadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einbehalten. Nur dieser Anteil wird nicht auf die Deckung der übrigen Kosten angerechnet.

Neu § 8

§ 10
Elternbeiträge

(1) Die Träger der Einrichtungen haben die Pflicht zur ordnungsgemäßen und vollständigen Einziehung der Elternbeiträge entsprechend der geltenden Elternbeitragsordnung. Die Elternbeiträge sind grundsätzlich zur Deckung der Betriebskosten der jeweiligen Kindertagesstätte in voller Höhe einzusetzen.

(2) Die Träger der Einrichtungen haben der Landeshauptstadt Potsdam, bei Aufforderung die folgenden Auskünfte im Zusammenhang mit der Erhebung von Elternbeiträgen zu geben

- Regelungen zur Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge (z.B. Elternbeitragsordnung des Trägers der Einrichtung)
- Anzahl der betreuten Kinder in den jeweiligen Einkommensgruppen
- Höhe der Elternbeitragseinnahmen in den jeweiligen Einkommensgruppen

(3) Elternbeiträge sind vorrangig zur Kostendeckung im Zuschussbereich I einzusetzen. Damit sollen die nicht von der Landeshauptstadt Potsdam gedeckten Kosten für das notwendige pädagogische Personal durch Elternbeiträge ausgeglichen werden.

(4) Elternbeiträge einer Einrichtung können durch den Träger der Einrichtung, sofern sie zur Deckung der Kosten für den Betrieb dieser Einrichtung, die nicht durch Pauschalen abgegolten werden, nicht benötigt werden, zur Deckung des Zuschussbereiches I in anderen Einrichtungen des Trägers in der Landeshauptstadt Potsdam eingesetzt werden

(4) Werden Elternbeitragseinnahmen nicht in Höhe von 16 % erreicht und hat der Träger einen Antrag auf Individualfinanzierung gemäß § 5 Abs. 5 dieser Richtlinie gestellt, ist der Nachweis einer ordnungsgemäßen Erhebung der Elternbeiträge zu erbringen.

§ 11 Eigenleistungen

(1) Die gesetzlich geforderten Eigenleistungen müssen sich nicht zwangsläufig auf Finanzen beziehen, sondern können auch andersartige Leistungen umfassen.

Hierzu zählen u.a.

- Einsatz von Arbeit
- Bereitstellung eigener Sachressourcen
- Einwerbung von Spenden

Werden die Eltern der betreuten Kinder vertraglich verpflichtet, eine bestimmte Geldsumme als sogenannte Eigenleistung zu zahlen, handelt es sich nicht um eine Eigenleistung des Trägers, sondern um eine Erhöhung des Elternbeitrags.

(2) Der freie Träger hat jährlich eine Eigenleistung zu erbringen, wobei sich der Umfang der zu erbringenden Eigenleistung an den im Jahresdurchschnitt belegten Plätzen orientiert.

(3) Jährlich sind mit der Antragstellung auf Zuschüsse die für das Antragsjahr möglichen Eigenleistungen entsprechend des ermittelten Umfangs pro Einrichtung in einer Anlage zum Antrag auf Zuschüsse zu benennen.

(5) Von den Elternbeitragseinnahmen, die nicht zur Deckung des Fehlbedarfes im Zuschussbereich I erforderlich sind, kann der Träger der Einrichtung 5 % zur freien Verwendung für die von ihm in der Landeshauptstadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einbehalten. Dieser Anteil wird nicht auf die Deckung der übrigen Kosten angerechnet.

§ 11 Eigenleistungen

(1) Der freie Träger der Einrichtung hat jährlich eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wobei sich der Umfang der zu erbringenden Eigenleistung an den im Jahresdurchschnitt belegten Plätzen orientiert.

(2) Die angemessenen Eigenleistungen müssen nicht zwangsläufig durch Geldleistungen erbracht werden, sondern können auch andersartige Leistungen umfassen.

Hierzu zählen u.a.

- Einsatz von Arbeitskraft
- Bereitstellung eigener Sachressourcen
- Einwerbung von Spenden

Sind die Eltern der betreuten Kinder vertraglich verpflichtet, eine bestimmte Geldsumme als sogenannte Eigenleistung zu zahlen, handelt es sich nicht um eine Eigenleistung des Trägers der Einrichtung, sondern um eine Erhöhung des Elternbeitrags. Diese Einnahmen sind durch den Träger der Einrichtung bei den Elternbeiträgen nachzuweisen

(3) Der Träger hat jährlich mit der Antragstellung auf Zuschüsse die für das Antragsjahr möglichen Eigenleistungen entsprechend des ermittelten Umfangs pro Einrichtung in einer Anlage zum Antrag auf Zuschüsse zu benennen.

(4) Sofern der gemäß Abs. 3 durch den Träger der Einrichtung benannte Umfang der Eigenleistung nicht im vollen Umfang erbracht wurde, hat der Träger der Einrichtung die Abweichung zu begründen.

§ 12
Antragstellung, Anlagen und Fristen

(1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages unter Verwendung eines vom Jugendamt herausgegebenen Vordrucks und erfolgt sodann auf der Grundlage eines schriftlichen Bewilligungsbescheides. Die Anträge sind bis zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Nach Prüfung des Antrags setzt das Jugendamt die Höhe eines angemessenen Vorschusses fest, um die Deckung der voraussichtlich entstehenden Kosten im Antragsjahr zu gewährleisten.

(2) Zusammen mit der Antragstellung sind alle Angaben beizubringen, welche die Abrechnung für das vorangegangene Jahr ermöglichen. Die erforderlichen Angaben werden mit vom Jugendamt herausgegebenen Vordrucken erfasst. Zur Erleichterung auf beiden Seiten sollen Vordrucke als vom Computer lesbare Dateien erstellt werden. Ein schriftlicher und unterschriebener Ausdruck aller Anträge und Erklärungen ist jedoch in jedem Falle erforderlich.

(3) Um sicherzustellen, dass dem freien Träger zu Jahresbeginn finanzielle Mittel zum Betrieb der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, kann die Höhe des für das letzte Kalenderquartal des Vorjahres gewährten Zuschusses als Abschlagzahlung bis zur abschließenden Entscheidung über den Antrag weitergewährt werden. Der Antrag auf die Zahlung soll nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kindertagesstätten – Betriebskosten – und Nachweisverordnung zusammen mit der Stichtagsmeldung 01.12. des Vorjahres zum Antragsjahr beim Jugendamt eingereicht werden.

§ 12
Antragstellung, Bescheiderteilung

(1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages des Trägers der Einrichtung unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucks. Die Anträge sind bis zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Auf der Grundlage des Antrages und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres erlässt die Landeshauptstadt Potsdam einen schriftlichen Bescheid.

(2) Für den Zeitraum vom 01.01. des laufenden Jahres bis zum Erlass des Bescheides gewährt die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung zur Sicherung des Betriebes der Kita monatliche Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Zuschüsse.
Der Träger der Einrichtung hat die Höhe der benötigten monatlichen Vorauszahlung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung zusammen mit der Stichtagsmeldung 01.12. des Vorjahres bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen

(3) Der Träger der Einrichtung hat wesentliche Abweichungen zur Antragstellung

- bei Belegungszahlen und/oder
- bei Einnahmen aus Elternbeiträgen

sofern diese den Umfang von 10 % im Vergleich zur Antragstellung unter- bzw. überschreiten, unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam zu melden

(4) Die Träger der Einrichtungen haben der Landeshauptstadt Potsdam mit der Antragstellung gemäß Abs.1 alle Angaben zum Nachweis der im Vorjahr aufgewendeten Betriebskosten, entsprechend den vorgegebenen Vordrucken, vorzulegen.

(5) Die Vorlage der Anträge und Nachweise hat auf elektronischem Wege unter Nutzung der vorgegebenen Vordrucke zu erfolgen. Zusätzlich ist ein mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehender Ausdruck aller Anträge und Erklärungen vorzulegen.

(4) Der freie Träger hat der Verwaltung des Jugendamtes innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden zu melden. Als Stichtage nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der Kindertagesstätten – Betriebskosten – und Nachweisverordnung gelten für das:

- I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
- II. Quartal der 01.03.
- III. Quartal der 01.06.
- IV. Quartal der 01.09.

§ 13 Abrechnungsverfahren

(1) Nach Ablauf des Jahres, für das ein Zuschuss der Stadt Potsdam gewährt wurde, erfolgt für dieses Jahr eine Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben. Soweit nicht Individualfinanzierung beantragt wurde, erkennt die Stadt Potsdam für das Jahr, für das ein Zuschuss der Stadt gewährt wurde, den nach § 5 Abs. 2 festgesetzten Durchschnittssatz der jeweils gültigen Vergütungsgruppe und die festgesetzten Pauschalen in den Zuschussbereichen II und III als Ausgaben an

(2) Im Falle eines Überschusses bei der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ist der Träger zur Auskehrung des Differenzbetrags an die Stadt verpflichtet. Im Wege der Verwaltungsvereinfachung soll sie diesen in der Regel mit dem Zuschuss des darauf folgenden Jahres verrechnen. Die Verrechnung ist im Bewilligungsbescheid über die Zuschüsse zu erklären, so dass in diesen Fällen ein kombinierter Bewilligungs- und Leistungsbescheid ergehen soll.

(3) Das Jugendamt, das Rechnungsprüfungsamt oder ein von der Stadt beauftragter Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers einzusehen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind. Dieses gilt auch im Falle der Gewährung von Pauschalen nach § 6 Abs. 2 und 4 sowie § 7 Abs. 2. Verweigert ein Träger die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

(6) Der freie Träger der Einrichtung hat der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden zu melden. Als Stichtage nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung gelten für das:

- I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
- II. Quartal der 01.03.
- III. Quartal der 01.06.
- IV. Quartal der 01.09.

§ 13 Abrechnung der Zuschüsse

(1) Nach Ablauf des Jahres, für das ein Zuschuss durch die Landeshauptstadt Potsdam gewährt wurde, erfolgt für dieses Jahr eine Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Trägers für die betreffende Einrichtung. Soweit nicht Individualfinanzierung beantragt wurde, erkennt die Landeshauptstadt Potsdam für das Jahr, für das ein Zuschuss gewährt wurde die festgesetzten Pauschalen in den Zuschussbereichen II und III als Ausgaben an. Im Fall einer Individualfinanzierung sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Einrichtung zu belegen.

(2) Das Ergebnis dieser Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben wird in einem Bescheid ausgewiesen. Bei festgestellten negativen Differenzen zwischen gewährtem Zuschuss und anzuerkennenden Aufwendungen des Trägers der Einrichtung hat der Träger der Einrichtung Anspruch auf Nachzahlung des Fehlbetrags durch die Landeshauptstadt Potsdam. Bei festgestellten positiven Differenzen zwischen gewährtem Zuschuss und anzuerkennenden Aufwendungen ist der Träger der Einrichtung zur Rückzahlung des Differenzbetrags an die Stadt verpflichtet.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam, ihre Beauftragten, einschließlich beauftragte Wirtschaftsprüfer, sind berechtigt, alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers der Einrichtung einzusehen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind. Dieses gilt auch im Falle der Gewährung von Pauschalen nach § 6 Abs. 2 und 4 sowie § 7 Abs. 2. Verweigert ein Träger einer Einrichtung die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

(4) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen werden mit Nebenbestimmungen i.S.d. § 32 SGB X versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere der Verweis auf die Einhaltung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte der Verwaltung des Jugendamtes und des Rechnungsprüfungsamtes sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Verpflichtung zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts (§§ 45 ff. SGB X).

**§ 14
Kinder aus Fremdgemeinden**

(1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn eine entsprechende Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Potsdam eingeholt wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs.5 KitaG sichergestellt werden konnte

(2) Zusammen mit den Stichtagsmeldungen nach § 12 Abs. 4 hat der freie Träger anzugeben, ob und welche Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.

(3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

**15
In-Kraft-Treten**

(1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft.

(2) Zeitgleich tritt die Richtlinie vom 06.11.2002 (Drucksache Nr. 02/SVV/0374 mit den Änderungen vom 07.05.2003 (Drucksache Nr. 03/ SVV/0289 und vom 01.09.2004 (Drucksache Nr. 04/SVV/0366) außer Kraft.

(4) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen sind mit Nebenbestimmungen i.S.d. § 32 SGB X zu versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere der Verweis auf die Einhaltung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Verpflichtung zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts (§§ 45 ff. SGB X).

**§ 14
Kostenerstattung für die Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden**

(1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn eine entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam eingeholt wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs.5 KitaG sichergestellt werden konnte.

(2) Zusammen mit den Stichtagsmeldungen nach § 12 Abs. 6 hat der freie Träger der Einrichtung anzugeben, ob und welche Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.

(3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger der Einrichtung zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

**15
In-Kraft-Treten**

(1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Die Anlage „ Kennziffern und Erläuterungen“ ist Bestandteil dieser Richtlinie

(3) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 20.12.2005 außer Kraft.

Potsdam,

.....
Vorsitzender der
SVV

.....
Oberbürgermeister

Anlage zur Kita Finanzierungsrichtlinie
Synopse

| <u>bisherige Fassung</u> | <u>Neue Fassung (Entwurf vom 01.09.2011)</u> |
|--|--|
| <p>Anlage zur Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita- Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)</p> | <p style="text-align: center;">Anlage zur Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita- Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)</p> <p>Kennziffern und Erläuterungen</p> |
| <p>1. <u>Erläuterungen zum Zuschussbereich I</u> Zuschüsse zu den Personalkosten des auf Grund von Rechtsvorschriften eingesetzten pädagogischen Personals (Betriebskostenbereich I der KITA R vom 6.11.02)</p> <p>a. Da die für die Bezuschussung von Kindertagesstätten notwendigen Personalkosten wegen unvorhersehbaren Tarifänderungen und Belegungszahlen nicht exakt berechenbar sind, sollen angemessene Vorschüsse gewährt werden, die sich grundsätzlich an den durchschnittlichen Personalkosten des Vorjahres orientieren. Kann ein Träger glaubhaft darlegen, warum und in welcher Höhe eine Personalkostensteigerung zu erwarten ist, soll sie bei der Vorschussgewährung berücksichtigt werden.</p> <p>b. Die vom Träger geschätzte durchschnittliche Belegung mit Kindern für das Antragsjahr soll unter Beachtung der Kita- Bedarfsplanung und der Betriebserlaubnis anerkannt werden. Nur bei Trägern, deren Schätzungen häufig und erheblich von der tatsächlichen Belegung abweichen oder das Jugendamt die tatsächliche Entwicklung anders beurteilen muss, sind die Schätzwerte zu korrigieren.</p> | <p>1. <u>Zu § 5</u> Kosten für das notwendige pädagogische Personal – Zuschussbereich I –</p> <p>(1) Da die für die Bezuschussung von Kindertagesstätten notwendigen Personalkosten wegen unvorhersehbaren Tarifänderungen und Belegungszahlen nicht exakt berechenbar sind, sollen angemessene Vorschüsse gewährt werden, die sich grundsätzlich an den durchschnittlichen Personalkosten der Einrichtung des Trägers des Vorjahres orientieren. Kann ein Träger einer Einrichtung glaubhaft darlegen, warum und in welcher Höhe eine Personalkostensteigerung zu erwarten ist, soll sie bei der Vorschussgewährung berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Die vom Träger der Einrichtung geschätzte durchschnittliche Belegung mit Kindern für das Antragsjahr soll unter Beachtung der Kita-Bedarfsplanung und der Betriebserlaubnis anerkannt werden. Nur bei Trägern von Einrichtungen, deren Schätzungen häufig und erheblich von der tatsächlichen Belegung abweichen oder wo die Landeshauptstadt Potsdam die tatsächliche Entwicklung anders beurteilen muss, sind die Schätzwerte zu korrigieren.</p> |

c. Die Personalkostenberechnung erfolgt für jedes Quartal unter Berücksichtigung der Stichtagsmeldungen im Abrechnungsjahr gemäß § 12 Abs. 4 KitaFR, wobei die bei Antragstellung ermittelten durchschnittlichen Personalkosten unverändert bleiben.

d. Die nach § 10 Abs. 1 KitaG ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil ist auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.

e. Die erhöhte Personalausstattung für Kinder in Horten an Förderschulen nach § 5 Abs. 5 Kita FR beträgt bei einem Betreuungsbedarf von

| | | |
|--------------------|---|--------------|
| bis zu 4 h täglich | - | 0,075 Stelle |
| über 4 h täglich | - | 0,1 Stelle. |

2. Erläuterungen zum Zuschussbereich II

Zuschüsse zu den Kosten für Grundstück und Gebäude der Kita bzw. für den Teil des Grundstücks und Gebäudes, welches als Kita genutzt wird und Zuschüsse zu den Personal – und Sachkosten für die Verpflegung (Betriebskostenbereiche III und IV der KITA R vom 6.11.02)

a. Die Pauschale nach § 6 Abs. 2 KitaFR berechnet sich aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Plätze je Einrichtung.

(3) Die Personalkostenberechnung erfolgt für jedes Quartal unter Berücksichtigung der Stichtagsmeldungen im Abrechnungsjahr gemäß § 12 Abs. 6 KitaFR.

(4) Die nach § 10 Abs. 1 KitaG ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil sind auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.

(5) Die Differenz zwischen der Anzahl des in einer Einrichtung tatsächlich beschäftigten Personal (Ist) und der Anzahl des aus den Belegungszahlen ermittelten notwendigem pädagogischen Personal (Soll) in einer Einrichtung ist im Fall einer Unterschreitung der Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals entsprechend des Verhältnisses der ermittelten Soll-Stellen auf die maximal drei zu bezuschussenden Bereiche (Krippe, Kindergarten, Hort) zu verteilen.

(Neu: in § 8)

2. Zu § 6

**Kosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung und Versorgung
- Zuschussbereich II -**

(1) Die Höhe der pauschalen Zuschüsse ergibt sich aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Betreuungsplätze der Einrichtung.

Für die Pauschale sind folgende angemessene Parameter Grundlage:

Berechnungsgrundlage:

Kind) Hausmeister: BMT-G-O Lohngruppe 5, Lohnstufe 6, verheiratet, ohne
Kind) Reinigung : BMT-G-O Lohngruppe 1a, Lohnstufe 6, verheiratet, ohne

Stellenanteile:

Hausmeister: 1,0 Stelle für 250 Kinder
Reinigung : 1,0 Stelle für 100 Kinder

Für Horte an Schulen gelten 50 % dieser Stellenanteile.

Höhe der Pauschale:

Kita und Hort mit eigenem Standort

Hausmeister: 118,00 € pro Kind/Jahr
Reinigung: 252,00 € pro Kind/Jahr

Hort an der Schule

Hausmeister: 59,00 € pro Kind/Jahr
Reinigung: 126,00 € pro Kind/Jahr

b. Die Bemessungsgrundlage nach Nr. 2.a soll grundsätzlich auch dann Anwendung finden, wenn der Träger eigenes Personal beschäftigt oder Verträge mit Fremdfirmen abgeschlossen hat. In begründeten Fällen kann eine Übergangsregelung vereinbart werden.

c. Die jährliche Pauschale nach § 6 Abs. 4 KitaFR berechnet sich aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Plätze je Einrichtung.

Für die Pauschale sind folgende angemessene Parameter Grundlage:

(2) Für die Zuschüsse der Hauswartung und Gebäudereinigung gelten folgende Pauschalen .

- Kita und Hort mit eigenem Standort
Hausmeister: **118,00 € pro Kind/Jahr**
Reinigung: **220,00 € pro Kind/Jahr**
- Hort an der Schule
Hausmeister: **59,00 € pro Kind/Jahr**
Reinigung: **110,00 € pro Kind/Jahr**

(neu in Absatz 7)

Berechnungsgrundlage:

Köchin: BMT-G-O Lohngruppe 5, Lohnstufe 6, verheiratet, ohne Kind)
Küchenhilfe: BMT-G-O Lohngruppe 1a, Lohnstufe 6, verheiratet, ohne Kind)

Stellenanteile:

Köchin: 1,0 Stelle für 100 Kinder
Küchenhilfe: 0,25 Stelle für 100 Kinder

| | | | | |
|----------------------|-----------------|-----------|-----|------|
| Höhe der Pauschalen: | Eigenversorgung | | | |
| 359,00 €/Kind/Jahr | Mischversorgung | | | |
| 251,00 €/Kind/Jahr | Fremdversorgung | innerhalb | der | Kita |
| 144,00 €/Kind/Jahr | | | | |

(3) Der Zuschuss für das Küchenpersonal beträgt bei:

- Eigenversorgung = **370,00 € pro Kind/Jahr**
- Mischversorgung = **330,00 € pro Kind/Jahr**
- Fremdversorgung innerhalb der Kita = **140,00 € pro Kind/Jahr**

(4) Merkmale der Eigenversorgung sind:

- tägliche Zubereitung der Speisen vor Ort
- geringer Einsatz (höchstens 20 %) von vorgefertigten Produkten (z.B. Fischstäbchen, Tiefkühlgemüse)

(5) Merkmale der Mischversorgung sind:

- tägliche Zubereitung der Speisen vor Ort in der Kombination aus frisch zubereiteten Speisekomponenten mit industriellen Tiefkühlprodukten
- mindestens die Hauptspeisenkomponente ist ein vorgefertigtes tiefkühlfrisches Produkt von professionellen Anbietern und wird frisch nach den Empfehlungen des Anbieters zubereitet,
- Zubereitung frischer Rohwaren – Stärkebeilagen, wie Kartoffeln, Reis, Nudeln,
- Zubereitung der Salate, Knabbergemüse und Frischobstangebote vor Ort

(6) Merkmal der Fremdversorgung innerhalb der Kita sind:

- Zubereitung der Speisen durch einen externen Anbieter,
- tägliche Warmanlieferung der Speisen durch den externen Anbieter,
- Verteilung bzw. Ausgabe der Speisen vor Ort durch die Küchenhilfe
-

d. Die angemessene Kaltmiete für die Berechnung der nach § 6 Abs.7 KitaFR maßgeblichen Fläche wird in der tatsächlichen Höhe, jedoch maximal in Höhe von **5,11 €/m²/Monat** anerkannt.

- (7) Die Pauschale gemäß Abs.2 und 3 soll grundsätzlich auch dann Anwendung finden, wenn der Träger der Einrichtung eigenes Personal beschäftigt oder Verträge mit Fremdfirmen abgeschlossen hat. In begründeten Fällen kann eine Übergangsregelung vereinbart werden.
- (8) Die Höhe des pauschalen Zuschusses gemäß § 6 Absatz 5 KitaFR bemisst sich nach der Anzahl der im Jahresdurchschnitt an der jeweiligen Versorgungsform teilnehmenden Kinder
Der Zuschuss beträgt:
- bei Frühstücksversorgung **50,00 €/Kind/Jahr**
 - bei Vesperversorgung **25,00 €/Kind/Jahr**
- (9) Die gemäß § 6 Abs. 6 KitaFR angemessene Kaltmiete wird für die vorhandenen maßgeblichen Flächen in der tatsächlichen Höhe, jedoch maximal bis zu einer Höhe von **5,11 €/m²/Monat** anerkannt.
- (10) Der Zuschuss zum Investitionsaufwand für Neubauten und grundhafte Sanierung (Abschreibungen auf Investitionen) eigener Gebäude sowie Teile eigener Gebäude des Trägers der Einrichtung, die als Kita genutzt werden, beträgt bei einem Neubau bis zu **15.000 €/Platz** (ohne Ausstattung und Außenanlagen) und bei einer grundhaften Sanierung bis zu **7.500 €/Platz** (ohne Ausstattung und Außenanlagen).
- (11) Ein Zuschuss für eine grundhafte Sanierung gem. § 6 Abs. 9 KitaFR setzt voraus, dass diese investive Maßnahme zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer (Herstellungsaufwand) des Gebäudes führt. Herstellungsaufwand entsteht, wenn durch Baumaßnahmen das bestehende Objekt erweitert oder über seinen ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessert wird. Eine wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus liegt vor, wenn sich der Gebrauchswert der Immobilie im Vergleich zum Zeitpunkt der Anschaffung/Herstellung durch den Vermieter bzw. bei Erbschaft oder Schenkung durch dessen Rechtsvorgänger deutlich erhöht hat. Bestimmend dafür sind vor allem Umfang und Qualität der Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation sowie Fenster. Steigt durch ein Maßnahmenbündel der Nutzwert bei drei der vier Bereiche Sanitär-, Heizung-, Elektroinstallation und Fenster (Durchführungszeitraum maximal drei aufeinanderfolgende Jahre) an, wird der Standard angehoben und es liegt insgesamt Herstellungsaufwand vor. Nicht grundhafte Sanierungen werden als regelmäßige Instandhaltung (Erhaltungsaufwand) betrachtet und führen nicht zu einer Veränderung der Restnutzungsdauer.

3. Erläuterungen zum Zuschussbereich III

Zuschüsse zu den sonstigen Personal – und Sachkosten für die pädagogische Arbeit, Zuschüsse zu den Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen, Zuschüsse zu den sonstigen Personal – und Sachkosten (Betriebskostenbereiche II, V, VI der KITA R vom 6.11.02)

Für Sonstige Kosten nach § 7 KitaFR erfolgt die Deckung des Bedarfs durch angemessene Pauschalbeträge. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der in der jährlichen Maßnahmeplanung festgelegten Plätze je Kita im Jahresdurchschnitt.

| | <u>Kita</u> |
|---------------------------|-----------------------|
| <u>Hort an der Schule</u> | |
| bis 100 Kinder | 464,00 € /Platz/ Jahr |
| 278,00 € /Platz/ Jahr | |
| für weitere 100 Kinder | 278,00 € /Platz/ Jahr |
| 167,00 € /Platz/ Jahr | |
| für alle weiteren Kinder | 139,00 € /Platz/ Jahr |
| 83,00 € /Platz/ Jahr | |

(12) Der Zuschuss zum Investitionsaufwand sowie zur grundhaften Sanierung gem. Abs. 10 und Abs. 11 wird ab dem 1. Tag des Monats, in dem die Inbetriebnahme des Neubaus bzw. des grundhaft sanierten Gebäudes oder Gebäudeteils als Kinderbetreuungseinrichtung erfolgte bewilligt. Der Zuschuss auf die Abschreibungen für die bewilligte Maßnahme wird für die Dauer der Laufzeit des für diese Maßnahme abgeschlossenen Kreditvertrages, längstens für die Dauer von 50 Jahren, gewährt.

(13) Für den gem. § 6 Abs. 9 KitaFR notwendigen Antrag auf einen Zuschuss zum Investitionsaufwand für eigene Gebäude oder Teile von Gebäuden ist der von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebene Vordruck zu verwenden.

3. Zu § 7

sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind

- **Zuschussbereich III -**

(1) Für Sonstige Kosten nach § 7 KitaFR erfolgt die Deckung des Bedarf durch angemessene Pauschalbeträge. Die Höhe der pauschalen Zuschüsse ergibt sich aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Betreuungsplätze der Einrichtung.

(2) Die Höhe der Pauschale beträgt pro Kind/Jahr:

| | bis 100 Kinder | über 100 bis 200 Kinder | für weitere Kinder |
|---|-----------------|-------------------------|--------------------|
| Betreuung in Kita und Hort mit eigenem Standort | 491,00 € | 295,00 € | 147,00 € |
| Betreuung im Hort an der Schule | 295,00 € | 177,00 € | 89,00 € |

Die vorgenannten angemessenen Pauschalbeträge setzen sich schwerpunktmäßig aus folgenden Kostenpositionen zusammen:

(u.a. Personalkosten über das notwendige pädagogische Personal, Tiere, Dienst- Schutzbekleidung, Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit, Spiel – und Beschäftigungsmaterial, Bücher, Zeitschriften, Verbrauchsmaterial, Honorare)

| <u>Hort an der Schule</u> | <u>Kita</u> | |
|--------------------------------------|--------------------------|-------|
| bis 100 Kinder 61,16 €/Platz/Jahr | 102,08 €/Platz/Jahr | |
| für weitere 100 Kinder | 61,16 €/ Platz/Jahr | |
| 36,74 €/Platz/Jahr | für alle weiteren Kinder | 30,58 |
| €/Platz/Jahr | 18,26 €/Platz/Jahr | |

- Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen

(u.a. Unterhaltung, Anschaffung, Herstellung und Ersatzbeschaffung von Geräten/ Ausstattungs - und Ausrüstungsgegenständen, Mieten für diese Gegenstände)

| <u>Hort an der Schule</u> | <u>Kita</u> |
|---|--------------------|
| bis 100 Kinder 33,36 €/Platz/Jahr | 55,68 €/Platz/Jahr |
| für weitere 100 Kinder 20,04 €/Platz/Jahr | 33,36 €/Platz/Jahr |
| für alle weiteren Kinder 9,96 €/Platz/Jahr | 16,68 €/Platz/Jahr |

(3) Die Pauschale setzt sich schwerpunktmäßig aus folgenden Kostenpositionen zusammen:

- sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit (A) dazu gehören u.a.:
 - Personalkosten für Beschäftigte über das notwendige pädagogische Personal hinaus
 - Dienst- Schutzbekleidung,
 - Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Spiel – und Beschäftigungsmaterial,
 - Bücher, Zeitschriften,
 - Verbrauchsmaterial,
 - Honorare

- Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (B) dazu gehören u.a.:
 - Herstellung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Geräten/ Ausstattungs - und Ausrüstungsgegenständen,
 - Mieten für die o.g. Gegenstände)

- Sonstige Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte

(u.a. Personalkosten Verwaltung, Zivi, Praktikanten, FSJ, Arbeitsmittel Verwaltung, Versicherungen- nicht Gebäude und Sachversicherungen, Wäschereinigung, Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Gerichtskosten, Betriebsrat, Mitgliedsbeiträge)

| | <u>Hort an Schulen</u> | <u>Kita</u> |
|--------------------------|------------------------|---------------------|
| bis 100 Kinder | | 306,24 €/Platz/Jahr |
| 183,48 €/Platz/Jahr | | |
| für weitere 100 Kinder | | 183,48 €/Platz/Jahr |
| 110,22 €/Platz/Jahr | | |
| für alle weiteren Kinder | | 91,74 €/Platz/Jahr |
| 54,78 €/Platz/Jahr | | |

• sonstige Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte (C) dazu gehören u.a.:

- Personalkosten Verwaltung,
- Verwaltungsumlagen
- Personalkosten für Praktikanten, FSJ, Freiwilligendienst
- Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
- Versicherungen, außer Gebäude und Sachversicherungen,
- Wäschereinigung,
- Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal
- Reisekosten,
- Mitgliedsbeiträge
- Abfindungen
- Impfungen, Führungszeugnisse

(4) Die Höhe der Pauschale setzt sich folgendermaßen zusammen:

| | | bis 100 Kinder | über 100 bis 200 Kinder | für weitere Kinder |
|---|--------------|-----------------|-------------------------|--------------------|
| Betreuung in Kita und Hort mit eigenem Standort | A | 108,02 € | 64,90 € | 32,34 € |
| | B | 58,92 € | 35,40 € | 17,64 € |
| | C | 324,06 € | 194,70 € | 97,02 € |
| | Summe | 491,00 € | 295,00 € | 147,00 € |
| Betreuung im Hort an der Schule | A | 64,90 € | 38,94 € | 19,58 € |
| | B | 35,40 € | 21,24 € | 10,68 € |
| | C | 194,70 € | 116,82 € | 58,74 € |
| | Summe | 295,00 € | 177,00 € | 89,00 € |

Bisher 4 b)

Bisher 1 e)

4. Erläuterungen zu den §§ 3 Abs. 3, 9, 10 Abs. 3, 11

- a. Gemäß § 3 Abs. 3 KitaFR sind bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch den freien Träger die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Dabei können Lieferungen/Leistungen und Bauleistungen bis 250 € ohne Einholung von Vergleichsangeboten freihändig vergeben werden. Lieferungen und Leistungen bis 2.500 € und Bauleistungen bis 10.000 € können ebenfalls freihändig vergeben werden. Es sind jedoch mindestens drei schriftliche Vergleichsangebote im Wettbewerb einzuholen. Der Preisvergleich sowie das Ergebnis sind aktenkundig zu machen. Einzelheiten sind gemeinsam mit dem Jugendamt im Rahmen des Bezuschussungsverfahrens zu klären.

4. Zu § 8

Kosten, die zur weiteren Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung erforderlich sind (Qualitätszuschuss)

- (1) Die Höhe des in § 8 Abs. 1 KitaFR benannten Zuschusses beträgt 235,00 € je Vollbeschäftigteneinheit (VBE) für das notwendige pädagogische Personal der Einrichtung. Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt und in einem gesonderten Verfahren geregelt
- (2) Die gemäß § 8 Abs. 2 KitaFR anzuerkennende erhöhte Personalausstattung für die Betreuung von Kindern in Horten an Förderschulen beträgt bei einem Betreuungsbedarf von
- bis zu 4 h täglich - 0,075 Stelle/Kind
 - über 4 h täglich - 0,1 Stelle/Kind

5. Zu § 3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- (1) Gemäß § 3 Abs. 4 KitaFR sind bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch den freien Träger der Einrichtung die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Lieferungen und Leistungen bis 100.000,00 € ohne MwSt. hat stets eine freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung voranzugehen. Bauleistungen bis 100.000,00 € ohne MwSt. erfordern eine freihändige Vergabe, bis 1.000.000,00 € ist eine beschränkte Ausschreibung erforderlich. Grundsätzlich müssen bei der freihändigen Vergabe mindestens drei und bei der beschränkten Ausschreibung mindestens fünf Angebote eingeholt werden. Der Preisvergleich sowie das Ergebnis sind aktenkundig zu machen. Einzelheiten sind gemeinsam mit der Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen des Bezuschussungsverfahrens zu klären.

| | |
|--|---|
| <p>b. Die Höhe des in § 9 KitaFR geregelten zusätzlichen Zuschusses beträgt 75,00 € für jede(n) im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals beschäftigte(n) Mitarbeiter(In).</p> <p>c. Von den nach Deckung des Betriebskostenbereiches I verbleibenden Elternbeitragseinnahmen kann der freie Träger 5 % je Einrichtung zur freien Verwendung für die von ihm in der Stadt Potsdam betriebenen Kitas einbehalten. (§ 10 Abs. 3 KitaFR)</p> <p>d. Der Umfang der jährlich durch den freien Träger gemäß § 11 KitaFR zu erbringenden Eigenleistung beträgt 50,00 € je im Jahresdurchschnitt belegten Platz. Die Eigenleistung kann bar oder unbar erbracht werden. Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 12,50 € bewertet.</p> | <p>----</p> <p>-----</p> <p>6. <u>Zu § 11</u> Eigenleistungen</p> <p>(1) Der Umfang der jährlich durch den freien Träger der Einrichtung gemäß § 11 KitaFR zu erbringenden Eigenleistung beträgt 50,00 € je im Jahresdurchschnitt belegten Platz. Die Eigenleistung kann bar oder unbar erbracht werden. Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 12,50 € anerkannt..</p> |
|--|---|



Dringlichkeits- Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

11/SVV/0740

öffentlich

Betreff:

Schülerfahrtkosten weiter senken

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 27.09.2011

Eingang 902: 27.09.2011

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 28.09.2011 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | X |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Mit dem Beschluss zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten in der Landeshauptstadt sind Einsparungen für den städtischen Haushalt zu verzeichnen. Die eingesparten Mittel werden in voller Höhe in den Haushaltstitel zur Subventionierung des Potsdam-Schülertickets der VIP übertragen, um dessen Preis weiter reduzieren zu können.

Dr. Hans- Jürgen Scharfenberg
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

| | | | | |
|---|--|--|------|------------|
| <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | Ja | Nein | Enthaltung |
| <input type="checkbox"/> erledigt | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | | |
| <input type="checkbox"/> zurückgestellt | | <input type="checkbox"/> zurückgezogen | | |

| |
|------------------------------|
| überwiesen in den Ausschuss: |
| Wiedervorlage: |

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

In der SVV besteht ein breiter Konsens, eine möglichst preiswerte Schülerbeförderung in der Landeshauptstadt zu sichern. Die aufgrund neuer Bundesmittel im städtischen Haushalt eingesparten Mittel sollen daher weiterhin zielgerichtet eingesetzt werden, um die Bedingungen für alle SchülerInnen in Potsdam weiter zu verbessern.



Betreff:

öffentlich

Abfallgebührensatzung 2012

Einreicher: FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

Erstellungsdatum 13.10.2011

Eingang 902: _____

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 02.11.2011 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom 10.12.2010 (1. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) gemäß Wortlaut der beiliegenden Anlage einschließlich Abfallgebührenkalkulation.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

| | | | | |
|---|--|--|------|------------|
| <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | Ja | Nein | Enthaltung |
| <input type="checkbox"/> erledigt | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | | |
| <input type="checkbox"/> zurückgestellt | | <input type="checkbox"/> zurückgezogen | | |

| |
|------------------------------|
| überwiesen in den Ausschuss: |
| Wiedervorlage: |

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die Abfallgebühren sind gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG Bbg) kostendeckend zu kalkulieren. Ebenso müssen Kostenüberdeckungen bzw. können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Alle Aufwendungen der Abfallentsorgung (Kosten Drittbeauftragter, Verwaltungskosten etc.) sind grundsätzlich gebührenansatzfähig. Davon ausgenommen sind preisrechtlich vereinbarte Gewinnzuschläge, soweit sie der gebührenfinanzierten Körperschaft zufließen. Im Rahmen der Verhandlungen über neue Festpreise für den Zeitraum 2010 – 2014 wurde mit der STEP ein Gewinnzuschlag in Höhe von 3 % vereinbart. Dieser Gewinnzuschlag wurde unter Berücksichtigung des Gesellschafteranteils der LHP über die SWP an der STEP (51%) aus den Gesamtaufwendungen der STEP abgesetzt. Diese Differenz in Höhe von 146.600 € muss zunächst aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden.

Die in der beigelegten Abfallgebührenkalkulation (Anlage 2) ausgewiesenen Kostenarten sind unter Berücksichtigung des zuvor erläuterten Sachverhaltes ermittelt worden. Ebenso ist die Überdeckung aus dem Jahr 2010 in Höhe von 309.128,39 € als negativer Aufwand gebührenmindernd berücksichtigt.

Die detaillierte zahlenmäßige Aufstellung der Gesamtaufwendungen und Gesamterträge sind in einem Folgeblatt dargestellt.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 und § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (Bbg AbfBodG) vom 06. Juni 1997, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010, vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Diesem Kostendeckungsprinzip folgend, ergeben sich aus geänderten Kostenansätzen ebenfalls Änderungen in den Gebührensätzen. Dies machte eine Überarbeitung der Abfallgebührensatzung vom 10.12.2010 hinsichtlich der Gebührensätze für das Jahr 2012 erforderlich.

Die Ermittlung der Kosten für 2012 erfolgte auf der Basis von Erfahrungswerten vergangener Jahre hinsichtlich des erbrachten Leistungsumfanges abfallwirtschaftlicher Aufgaben und den daraus prognostizierten Abfallmengen und geplanten abfallwirtschaftlichen Leistungen für das Jahr 2012.

Nach dem KAG Bbg müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Das Ergebnis der vorläufigen Betriebsabrechnung 2010 wurde daher in der Kalkulation 2012 ebenso berücksichtigt.

Für das Jahr 2010 ergab die Ermittlung des Betriebsergebnisses eine Überdeckung in Höhe von 309.128,39 €, die in der vorliegenden Abfallgebührenkalkulation 2012 kostenmindernd berücksichtigt wurde. Die Ermittlung der Überdeckung ist der Abfallgebührenkalkulation als Anlage 3 beigelegt. Diese Überdeckung wurde – insbesondere zur Stabilisierung der Grundgebühr - im Verhältnis 30:70 der Mengen- und der Grundgebühr gegengerechnet. Der für die Grundgebühr insgesamt zu berücksichtigende Betrag in Höhe von 70% wurde wiederum zu 80% der personenbezogenen Grundgebühr und zu 20% der gewerbebezogenen Grundgebühr zugeordnet. Dieses Verhältnis entspricht der Kostenzuordnung bei der Ermittlung der Gebühren, da die Kosten entsprechend der Inanspruchnahme der über die Grundgebühr gedeckten Leistungen (z.B. Sperrmüllentsorgung) zugeordnet werden.

Kalkulationsgrundlage für die Leistungen der Abfallentsorgung sind die, auf der Basis der prognostizierten Abfallmengen resultierenden, jeweiligen Kosten der Drittbeauftragten (Abfallsammlung und -entsorgung) sowie die Kosten der Verwaltung. Die vorliegende Kalkulation, insbesondere der Entsorgungskosten für Restabfall und Sperrmüll zur Beseitigung, beruht dabei auf dem Prognosestand des laufenden Vergabeverfahrens zur Restabfallentsorgung ab 01.01.2012.

Die einzelnen Gebührensätze für das Kalenderjahr resultieren abschließend aus der Division der veranschlagten Kosten mit den prognostizierten Grundlagendaten zu Einwohnern, Einwohnergleichwerten und den einzelnen Behälterarten.

Im Ergebnis reduzieren sich die Abfallgebühren für das Jahr 2012 in der Abfallgrundgebühr um 2,36 % für Personen (2,04 % für Einwohnergleichwerte) und in der Abfallmengengebühr um 10,19 %.

Die erhebliche Reduzierung in der Abfallmengengebühr ist darauf zurückzuführen, dass nach dem Stand des noch laufenden Vergabeverfahrens von einer größeren Senkung der Leistungsentgelte für die Entsorgung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung) der Siedlungsabfälle (Restabfall, Sperrmüll zur Beseitigung) ab 01.01.2012 auszugehen ist. Unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Kosten ergibt sich insgesamt ein verminderter Ansatz in Höhe von 523.300 €. Ebenso wurde eine Überdeckung aus dem Jahr 2010 in Höhe von 309.128,39 Euro gebührenmindernd zum Ansatz gebracht. Diese wurde zur Stabilisierung der Gebühren zu 70 % den Leistungen der Grundgebühr und zu 30% den Leistungen der Mengengebühr gegengerechnet.

Aus der vorliegenden Gebührenkalkulation ergeben sich die nachfolgend dargestellten Gebührenveränderungen gegenüber den Vorjahren.

| Gebührensätze | 2010 | 2011 | 2012 | Gebührenveränderung zum Vorjahr | |
|------------------------------|-------------|-------------|-------------|---------------------------------|------------|
| | | | | relativ | absolut |
| Grundgebühr je Person | 18,92 € | 20,77 € | 20,28 € | - 2,36 % | - 0,49 € |
| Grundgebühr je EGW (Gewerbe) | 11,01 € | 12,54 € | 12,29 € | - 2,04 % | - 0,25 € |
| Mengengebühr je 100 Liter | 1,9002666 € | 2,0866058 € | 1,8740819 € | - 10,19 % | - 0,2125 € |

Zu den Auswirkungen dieser Gebührenveränderungen sind nachfolgend zwei Beispiele dargestellt.

Beispiel 1:

2-Personenhaushalt mit 60 l – Tonne und 14-täglicher Leerung

| Gebühren | Jahr 2012 | Jahr 2011 | Jahr 2010 |
|---------------------|----------------|----------------|----------------|
| Grundgebühr | 40,56 € | 41,54 € | 37,84 € |
| Mengengebühr | 29,28 € | 32,59 € | 29,72 € |
| Jahresgebühr | 69,84 € | 74,13 € | 67,56 € |

Gebührenreduzierung gegenüber 2011 um 5,79 %.

Beispiel 2:

Gewerbe mit 10 EGW mit 120 l – Tonne und 14-täglicher Leerung

| Gebühren | Jahr 2012 | Jahr 2011 | Jahr 2010 |
|---------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Grundgebühr | 122,90 € | 125,40 € | 110,10 € |
| Mengengebühr | 58,55 € | 65,18 € | 59,44 € |
| Jahresgebühr | 181,45 € | 190,58 € | 169,54 € |

Gebührenreduzierung gegenüber 2011 um 4,79 %

Folgeblatt finanzielle Auswirkungen

Darstellung der Gesamtaufwendungen und Gesamterträge

| | |
|--|-----------------|
| Voraussichtliche Aufwendungen gem. Plan-BAB 2012 | 12.671.371,61 € |
| - davon Überdeckung aus 2010 → 309.128,39 € | |
| abzgl. Deponie Golm (nicht gebührenansatzfähig) | - 33.512,72 € |

Voraussichtliche Aufwendungen (gebührenansatzfähig) 12.637.858,89 €

| | |
|--|-----------------|
| Voraussichtliche Erträge aus Abfallgebühren gem. Kalkulation | 11.955.887,90 € |
| zzgl. sonstige Erträge gem. Plan-BAB 2012 | 673.200,00 € |

Voraussichtliche Erträge 12.629.087,90 €

Differenz aus Gesamtaufwendungen und Gesamterträge **- 8.770,99 €**

Die Differenz zwischen den dargestellten Erträgen und Aufwendungen in Höhe von 8.770,99 € ergibt sich aus Abrundungen in der Kalkulation, da in den einzelnen Gebührentatbeständen keine Überdeckung geplant werden darf.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich insofern, dass die verminderten Aufwendungen für die Leistungen der Abfallentsorgung gegenüber dem Vorjahr sowohl aus der Überdeckung aus dem Jahr 2010 in Höhe von 309.128,39 € als auch durch geringere Gebühreneinnahmen finanziert werden (Kostendeckungsprinzip).

Darüber hinaus ist - wie bereits im Vorjahr - der anteilige Gewinnzuschlag bei den Preisen der STEP, der als Gewinn der gebührenfinanzierten Gebietskörperschaft zufließt, aus Gründen der Rechtssicherheit nicht mehr in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Mit dem Drittbeauftragten STEP wurde im Rahmen der Festpreisvereinbarung 2010 – 2014 ein Gewinnzuschlag in Höhe von 3 % vereinbart. Die Kostenansätze der STEP GmbH für die Leistungen der Abfallentsorgung wurden daher um den städtischen Anteil (51 %) am Gewinn gekürzt. Da die STEP GmbH jedoch einen Anspruch auf den vollen vereinbarten Selbstkostenfestpreis hat, ergibt sich eine Differenz zwischen dem Haushaltsansatz und den in der Gebührenkalkulation angesetzten Beträgen.

| | |
|--|--------------|
| Haushaltsansatz STEP-Kosten (SK 5455100) | 10.122.300 € |
| Kostenansatz STEP-Kosten in Kalkulation | 9.975.700 € |

Zuschussbetrag LHP 146.600 €

Insgesamt ergibt sich unter Berücksichtigung der oben ausgewiesenen Differenz aus den Abrundungen somit ein Betrag in Höhe von 155.370,99 € der zunächst über den städtischen Haushalt zu finanzieren ist.

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam
(1. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) vom**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207)
2. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S. 160)
3. §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28], S. 4)
4. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I, S. 1163)

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.12.2010 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 16/2010 vom 30.12.2010) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

**„ § 3
Gebührensatz**

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten beträgt 20,28 EUR je Person und Kalenderjahr.

-2-

Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Kleingartenanlagen i.S.d. BKleingG beträgt 5,07 EUR je der Kleingartenanlage angehöriger Parzelle und Kalenderjahr. Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Erholungsgrundstücken beträgt 10,14 EUR je Erholungsgarten und Kalenderjahr.

(2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten beträgt 12,29 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) gem. Anhang und Kalenderjahr.

(3) Die Mengengebühr beträgt je Kalenderjahr:

| Behältergröße: | 60 l | 80 l | 120 l | 240 l | 1.100 l | 10 m³ | 20 m³ |
|---|-------------|-------------|--------------|--------------|----------------|-------------------------|-------------------------|
| jährliche Mengengebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung | x | x | x | x | 2.154,98 | x | x |
| jährliche Mengengebühr in EUR wöchentliche Leerung | 58,55 | 77,90 | 117,11 | 234,74 | 1.077,49 | x | x |
| jährliche Mengengebühr in EUR 14-tägliche Leerung | 29,28 | 38,95 | 58,55 | 117,37 | 538,75 | x | x |
| jährliche Mengengebühr in EUR vierwöchentliche Leerung | 14,64 | 19,47 | 29,28 | 58,68 | x | x | x |
| jährliche Mengengebühr in EUR 1x monatliche Leerung | x | x | x | x | x | 3.722,04 | 7.444,08 |
| jährliche Mengengebühr in EUR 2x monatliche Leerung | x | x | x | x | x | 7.444,08 | 14.888,16 |
| jährliche Mengengebühr in EUR 4x monatliche Leerung | x | x | x | x | x | 14.888,16 | 29.776,32 |

Werden die Restabfallbehälter der Behältergrößen bis 240 l in Ausnahmefällen mehr als einmal wöchentlich entleert, so erhöht sich die Mengengebühr entsprechend linear.

Zuzüglich zu den ausgewiesenen Mengengebühren wird für die Pressmüllcontainer eine jährliche Mietgebühr erhoben:

| | |
|---|--------------|
| Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 10 m ³ | 3.202,79 EUR |
| Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 20 m ³ | 4.151,49 EUR |

Bei Nutzung von Pressmüllcontainern mit einer Gefäßgröße von 10 m³ oder 20 m³ sind für zusätzliche Entleerungen

| | |
|--|-------------------------|
| eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 10 m ³ | 310,17 EUR / Entleerung |
| eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 20 m ³ | 620,34 EUR / Entleerung |

zu entrichten.

(4) Die Gebühr für die Zwischenentleerung von Restabfallbehältern sowie die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen beträgt für die Entleerung eines Restabfallbehälters

| | | |
|--------------------------|-----------|-------------------------|
| mit einer Gefäßgröße von | 60 l = | 1,12 EUR / Entleerung, |
| mit einer Gefäßgröße von | 80 l = | 1,49 EUR / Entleerung, |
| mit einer Gefäßgröße von | 120 l = | 2,24 EUR / Entleerung, |
| mit einer Gefäßgröße von | 240 l = | 4,49 EUR / Entleerung, |
| mit einer Gefäßgröße von | 1.100 l = | 20,61 EUR / Entleerung. |

Bei Nutzung von befristet angemeldeten Pressmüllcontainern sind folgende Gebühren zu entrichten:

| | Entleerungsgebühr je Entleerung | Mietgebühr je begonnener Woche (7 Tage) |
|-------------------------------------|--|--|
| Pressmüllcontainer 10m ³ | 310,17 EUR | 60,43 EUR |
| Pressmüllcontainer 20m ³ | 620,34 EUR | 78,33 EUR |

(5) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt 1,49 EUR je Restabfallsack.

(6) Die Wechselgebühr für die Veränderung der Abfallbehältergestellung oder des Entleerungsrhythmus beträgt 13,07 EUR je Antragstellung.“

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Potsdam, den 2011

.....
Jann Jakobs
Oberbürgermeister

**Abfallgebührenkalkulation
mit Erläuterungen**

1. Anzahl, Entleerungen und Volumen der einzelnen Abfallgefäßarten

| Beh-art | Entleerungs-rhythmus | Anzahl Beh. | Entleerungen pro Jahr | Gesamtentleerungen | Multiplikator | Behältervolumen | Gesamtvolumen | Anteil am Ges.volumen | Anteil am Behältervolumen 60l - 1100l | Anteil am Abfallpressenvolumen |
|-----------------|----------------------|-------------|-----------------------|--------------------|---------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|---------------------------------------|--------------------------------|
| 60 l | vierwöchentlich | 1.200 | 13,07 | 15.684,00 | 60 | 941.040,00 | 3.341.292,00 | 0,007856432 | 0,007922751 | |
| | 14-täglich | 1.150 | 26,14 | 30.061,00 | 60 | 1.803.660,00 | | | | |
| | wöchentlich | 190 | 52,28 | 9.933,20 | 60 | 595.992,00 | | | | |
| | einmalige Entl. | 10 | 1,00 | 10,00 | 60 | 600,00 | | | | |
| 80 l | vierwöchentlich | 1.100 | 13,07 | 14.377,00 | 80 | 1.150.160,00 | 12.490.864,00 | 0,029369965 | 0,029617887 | |
| | 14-täglich | 3.900 | 26,14 | 101.946,00 | 80 | 8.155.680,00 | | | | |
| | wöchentlich | 760 | 52,28 | 39.732,80 | 80 | 3.178.624,00 | | | | |
| | einmalige Entl. | 80 | 1,00 | 80,00 | 80 | 6.400,00 | | | | |
| 120 l | vierwöchentlich | 460 | 13,07 | 6.012,20 | 120 | 721.464,00 | 18.649.224,00 | 0,043850214 | 0,044220368 | |
| | 14-täglich | 3.600 | 26,14 | 94.104,00 | 120 | 11.292.480,00 | | | | |
| | wöchentlich | 1.050 | 52,28 | 54.894,00 | 120 | 6.587.280,00 | | | | |
| | einmalige Entl. | 400 | 1,00 | 400,00 | 120 | 48.000,00 | | | | |
| 240 l | vierwöchentlich | 135 | 13,07 | 1.764,45 | 240 | 423.468,00 | 84.445.500,00 | 0,198558032 | 0,200234129 | |
| | 14-täglich | 2.070 | 26,14 | 54.109,80 | 240 | 12.986.352,00 | | | | |
| | wöchentlich | 5.650 | 52,28 | 295.382,00 | 240 | 70.891.680,00 | | | | |
| | einmalige Entl. | 600 | 1,00 | 600,00 | 240 | 144.000,00 | | | | |
| 1100 l | 14-täglich | 260 | 26,14 | 6.796,40 | 1100 | 7.476.040,00 | 302.166.920,00 | 0,710489831 | 0,71648732 | |
| | wöchentlich | 1.590 | 52,28 | 83.125,20 | 1100 | 91.437.720,00 | | | | |
| | 2 x wöchentlich | 1.760 | 104,56 | 184.025,60 | 1100 | 202.428.160,00 | | | | |
| | einmalige Entl. | 750 | 1,00 | 750,00 | 1100 | 825.000,00 | | | | |
| 10 m³ | monatlich | 3 | 12,00 | 36,00 | 20000 | 720.000,00 | 1.640.000,00 | 0,003856158 | | 0,460674157 |
| | 2 x monatlich | 1 | 24,00 | 24,00 | 20000 | 480.000,00 | | | | |
| | 4 x monatlich | 0 | 48,00 | 0,00 | 20000 | 0,00 | | | | |
| | einmalige Entl. | 22 | 1,00 | 22,00 | 20000 | 440.000,00 | | | | |
| 20 m³ | monatlich | 3 | 12,00 | 36,00 | 40000 | 1.440.000,00 | 1.920.000,00 | 0,004514526 | | 0,539325843 |
| | 2 x monatlich | 0 | 24,00 | 0,00 | 40000 | 0,00 | | | | |
| | 4 x monatlich | 0 | 48,00 | 0,00 | 40000 | 0,00 | | | | |
| | einmalige Entl. | 6 | 2,00 | 12,00 | 40000 | 480.000,00 | | | | |
| | | 24.875 | | | | | | | | |
| 80 l | Müllsack | 8.000 | 1,00 | 8.000,00 | 80 | 640.000,00 | 640.000,00 | 0,001504842 | 0,001517545 | |
| | | | | | | | 425.293.800,00 | | | |
| Behälterwechsel | | 50 | | | | | | | | |

2. Einwohner und Einwohnergleichwerte (EGW)

| | | | | |
|---------------------------------|----------------|--------|-------------------------|-------------|
| Einwohner | 158.200 | | Anteil Haushalte | 0,723632795 |
| Kleingartenparzellen | 700 | 2.800 | davon | |
| Erholungsgrundstücke | 360 | 720 | Einwohner | 0,993344217 |
| EGW je Beschäftigter | 45.200 | | Parzelle | 0,004395328 |
| EGW je Dienstkraft | 300 | | Grundstück | 0,002260455 |
| EGW je 10 Kinder | 5.600 | 56.000 | Anteil EGW | 0,276367205 |
| EGW je Bett | 8.200 | | davon | |
| EGW je zwei Übern.möglichkeiten | 1.500 | 3.000 | je Beschäftigter | 0,743127713 |
| EGW je 10 Stellplätze | 24 | 240 | je Dienstkraft | 0,004932264 |
| Gesamt | 220.084 | | je 10 Kinder | 0,092068920 |
| davon Haushalte | 159.260 | | je Bett | 0,134815205 |
| davon EGW | 60.824 | | je zwei Übern.möglichk | 0,024661318 |
| | | | je 10 Stellplätze | 0,000394581 |

3. Kostenanteile

| Art | Haushalte | Gewerbe | Gesamt |
|-------------------------------|-----------|---------|--------|
| E/B/A/T Schadstoffe stationär | 0,5700 | 0,1900 | 0,7600 |
| E/B/A/T Schadstoffe mobil | 0,2400 | 0,0000 | 0,2400 |
| Art | Haushalte | Gewerbe | Gesamt |
| Entsorgung Schadstoffe | 0,7600 | 0,2400 | 1,0000 |
| Art | Wechsel | Miete | Gesamt |
| Abfallpressen | 0,4494 | 0,5506 | 1,0000 |
| Art | 10 m³ | 20 m³ | Gesamt |
| Miete Abfallpressen | 0,4939 | 0,5061 | 1,0000 |

Die Anteile entsprechen den geplanten Kosten für das Jahr 2012.

4. Mengenanteile

| Art | Anteil Haushalt | Anteil Gewerbe | Menge gesamt |
|-------------------------|-----------------|----------------|--------------|
| Spermmüll | 0,9600 | 0,0400 | 1,0000 |
| Schrott | 0,9500 | 0,0500 | 1,0000 |
| Einsammlung Geräte | 0,6500 | 0,3500 | 1,0000 |
| Schadstoffe stationär | 0,7600 | 0,2400 | 1,0000 |
| Schadstoffe mobil | 1,0000 | 0,0000 | 1,0000 |
| Pappe,Papier,Kartonagen | 0,7550 | 0,2450 | 1,0000 |

Die Anteile entsprechen den geplanten Mengen für das Jahr 2012.

5. Miete Abfallpressen

| Abfallpressen | | | Mietwochen je Presse | Mietwochen pro Jahr | Gesamt- wochen |
|---------------|-----------------|---|-------------------------|------------------------|-------------------|
| 10 m³ | monatlich | 3 | 53 | 159 | |
| | 2 x monatlich | 1 | 53 | 53 | |
| | 4 x monatlich | 0 | 53 | 0 | |
| | befristete Anm. | 3 | 1 | 3 | 215 |
| 20 m³ | monatlich | 3 | 53 | 159 | |
| | 2 x monatlich | 0 | 53 | 0 | |
| | 4 x monatlich | 0 | 53 | 0 | |
| | befristete Anm. | 3 | 1 | 3 | |
| | befristete Anm. | 2 | 2 | 4 | |
| | befristete Anm. | 1 | 4 | 4 | 170 |

Erläuterungen zur Zuordnung der Kostenansätze zur Grund- und Mengengebühr

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Gebührenkalkulation erklärt die nachfolgende Aufstellung, welche Kostenansätze und damit abfallwirtschaftlichen Leistungen in die Mengengebühr bzw. in die Grundgebühr einfließen.

Mengengebühr

- Einsammeln und Befördern des Restabfalls (Hausmüll)
- Umschlag und Transport des Restabfalls
- Vorbehandlung und Entsorgung des Restabfalls
- Kosten für Identensystem
- Anteilige Kosten aus der Umlage der nicht direkt zuordenbaren Kosten der „allgemeinen“ Kostenstellen „Querschnittsämter“ (Innere Verrechnung), „Abfallmanagement“, „Abfallberatung“ und Abfallwirtschaftliche Planungen“ entsprechend des Plan - Betriebsabrechnungsbogens

Die Kosten für Miete und Wechsel der Abfallpressen werden direkt den Abfallpressen zugeordnet.

Grundgebühr

- Einsammeln und Befördern des Sperrmülls und der herrenlosen Siedlungsabfälle
- Transportieren und Umschlagen des Sperrmülls und der herrenlosen Siedlungsabfälle
- Verwertung und Beseitigung des Sperrmülls und der herrenlosen Siedlungsabfälle
- Einsammeln, Befördern und Verwerten von Schrott
- Schadstoffentsorgung (mobile Sammlung, stationäre Annahme und Entsorgung)
- Einsammeln, Befördern und Verwerten von Papier, Pappe, Kartonagen
- Einsammeln und Befördern der Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Aufwendungen für sonstige entsorgungspflichtige Abfälle
- Anteilige Kosten aus der Umlage der nicht direkt zuordenbaren Kosten der „allgemeinen“ Kostenstellen „Querschnittsämter“ (Innere Verrechnung), „Abfallmanagement“ und „Abfallberatung“ entsprechend des Plan – Betriebsabrechnungsbogens

| Nr. | Hauptkostenart |
|-----|--|
| 1. | Benutzungsgebühren-Behälterwechselgebühr Ansatzermittlung auf Grundlage der geplanten Vorgänge und der anzuwendenden Gebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung |
| 2. | Erstattungen von verbundenen Unternehmen - Restabfallsäcke und Verwertungserlöse Planansatz des Jahres |
| 3. | Erstattungen von privaten Unternehmen - Alttextilien Planansatz des Jahres |
| 4. | Erstattungen von übrigen Bereichen - Autowrackentsorgung Planansatz des Jahres |
| 5. | Erstattungen aus internen Leistungsbeziehungen - BgA "Duales System" Planansatz des Jahres - verantwortliche Ermittlung vom Servicebereich 113 |
| 6. | Gesamterträge Summe der Erträge, die den Aufwendungen gegengerechnet werden |
| 7. | Dienstbezüge tariflich Beschäftigte Planansatz des Jahres - verantwortliche Ermittlung vom Servicebereich 151 |
| 8. | Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte Planansatz des Jahres - verantwortliche Ermittlung vom Servicebereich 151 |
| 9. | Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte Planansatz des Jahres - verantwortliche Ermittlung vom Servicebereich 151 |
| 10. | Unterhaltung spezielle Ausstattung Planansatz des Jahres |
| 11. | sonstige Mieten und Pachten Planansatz des Jahres |
| 12. | besondere Aufwendungen für Aus- und Fortbildung Planansatz des Jahres |
| 13. | Aufwendungen für Bewirtung, Repräsentationen, Ehrungen ... Planansatz des Jahres |
| 14. | Herstellung und Verkauf von Infomaterial, sonstige Kosten der Unterrichtung der Öffentlichkeit Planansatz des Jahres |
| 15. | Weitere Sachaufwendungen Planansatz des Jahres |
| 16. | Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Planansatz des Jahres |
| 17. | Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen Planansatz des Jahres |
| 18. | sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten Planansatz des Jahres |
| 19. | Fachliteratur Planansatz des Jahres |
| 20. | sonstige Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen Planansatz des Jahres |
| 21. | Erstattung für Entsorgungen an verbundene Unternehmen Planansatz des Jahres abzgl. des nicht berücksichtigungsfähigen Gewinnanteils der LHP |
| 22. | Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an private Unternehmer Planansatz des Jahres |
| 23. | Inanspruchnahme sonstige Rückstellungen Planansatz des Jahres |
| 24. | Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen Planansatz des Jahres - verantwortliche Ermittlung vom Servicebereich 112 |
| 25. | Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Geschäftsausgaben Planansatz des Jahres |
| 26. | Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für IT Planansatz des Jahres - verantwortliche Ermittlung vom Servicebereich 155 |
| 27. | Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Sonstige (Querschnittsbereiche) Planansatz des Jahres - verantwortliche Ermittlung vom Servicebereich 113 |
| 28. | kalkulatorische Zinsen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen Kein Planansatz, da Berücksichtigung nur in der KLR - verantwortliche Ermittlung vom Servicebereich 112 |
| 29. | Gesamtaufwand = Summe 7. bis 28. |
| 30. | Gesamtergebnis = Summe 29. abzüglich Summe 6. (Aufwendungen der einzelnen KST abzüglich der Erträge der einzelnen KST) = Summe, die in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen ist |
| 31. | Summe 30. abzüglich der direkt den Kostenträgern zugeordneten Kosten |
| 32. | Summe 31. addiert mit der Summe aus der Umlage der KST 0333196100 |
| 33. | Summe 32. addiert mit der Summe aus der Umlage der KST 0333194000 |
| 34. | Summe 33. addiert mit der Summe aus der Umlage der KST 0333193800 |
| 35. | Summe der auf KST verbliebenen und noch auf KT zu verteilenden Kosten |

Planansätze Erträge

| Nr. | Kostenart | Plan 2012 | Bemerkungen |
|-----|--|------------|---|
| 1. | Behälterwechselgebühr | 600,00 | |
| 2. | Erstattung Müllsäcke | 13.200,00 | |
| | Verwertungserlöse Papier | 541.200,00 | 660.000 € Erlös; davon 82 % kommunaler Anteil an PPK |
| | Verwertungserlöse Schrott | 27.000,00 | |
| 3. | Erstattung Alttextilien | 58.000,00 | |
| 4. | Erstattung Autowrackentsorgung | 400,00 | |
| 5. | Erstattung aus internen Leistungsbeziehungen BgA "Duales System" | 32.800,00 | |

Planansätze Aufwendungen - Fremdleistungen der Drittbeauftragten

| Nr. | Kostenart | Plan 2012 | Bemerkungen |
|-------------------------------|--|-----------------------|---|
| 21. | Einsammeln und Befördern (E/B) Restabfall | 3.845.800,00 | incl. 50.000 € Pilotprojekt |
| | Umschlag und Transport (U/T) Restabfall | 1.990.200,00 | |
| | Miete/Wechsel (M/W) Abfallpressen | 44.500,00 | |
| | <i>davon Wechsel</i> | 20.000,00 | |
| | <i>davon Miete</i> | 24.500,00 | |
| | <i>davon 10 m³</i> | 12.100,00 | |
| | <i>davon 20 m³</i> | 12.400,00 | |
| | Einsammeln, Befördern, Umschlag und Transport (E/B/U/T) Sperrmüll | 1.207.400,00 | |
| | Verwertung Sperrmüll | 137.500,00 | |
| | Schrottentsorgung | 130.700,00 | |
| | Geräteeinsammlung | 107.700,00 | |
| | Herrenlose Abfälle | 217.500,00 | |
| | Pappe, Papier, Kartonagen (PPK) | 1.716.200,00 | |
| | Einsammeln, Befördern, Annahme und Transport (E/B/U/T) Schadstoffe | 512.700,00 | |
| | <i>davon stationär</i> | 389.652,00 | Anteil 76 % |
| | <i>davon mobil</i> | 123.048,00 | Anteil 24 % |
| | 22. | Entsorgung Restabfall | 1.683.000,00 |
| Entsorgung Sperrmüll | | 150.000,00 | |
| Entsorgung herrenloser Abfall | | 25.500,00 | |
| 23. | Autowrackentsorgung | 1.500,00 | |
| | Inanspruchnahme sonstige Rückstellungen | -309.128,39 | Entspricht der auf Grundlage des vorläufigen BAB 2010 ermittelten Überdeckung |

| Kostenart | Bezeichnung | Ergebnis BAB 12.09.2011 |
|---------------------------|---|----------------------------|
| 5012400 | Dienstbezüge tariflich Beschäftigte | 442.876,97 |
| 5022000 | Beiträge zu Versorgungskassentariflich Beschäftigte | 13.967,21 |
| 5032000 | Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung tariflich Beschäftigte | 83.226,00 |
| 5261100 | Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung | 3.995,25 |
| 5271500 | Herstellung und Verkauf von Infomaterial, sonst. Kosten der Unterrichtg. d. Öff. | 9.008,23 |
| 5271930 | weitere Sachaufwendungen | 1.294,02 |
| 5291100 | Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen | 17.850,00 |
| 5411200 | Aufwendungen für Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge | 18,10 |
| 5431200 | Fachliteratur | 419,88 |
| 5431590 | Sonstige Sachverständigen -Gerichts- und ähnliche Aufw. | 49.343,06 |
| 5455100 | Erstattungen für Entsorgungen | 8.065.202,77 |
| 5457000 | Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an private Unternehmen | 3.913.219,32 |
| 5499000 | Übrige weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 897,79 |
| 5711000 | Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen | 2.804,86 |
| 5811300 | Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Geschäftsausgaben | 33.616,03 |
| 5811900 | Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Sonstige | 229.460,76 |
| 9511000 | Kalk. Zinsen für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen | 455,87 |
| Summe Aufwendungen | | 12.867.656,12 € |

Erforderliche manuelle Korrekturen des BAB

| | |
|--|----------------------|
| Korrektur Sachkonto 5261100 - Aus- und Fortbildung (RAP) | 476,00 € |
| Korrektur Sachkonto 5494200 - Inanspruchnahme Rückstellung | -733.569,07 € |
| Korrektur Gewinnanteil | -118.214,86 € |
| Deponie Golm - nicht ansatzfähig | -30.058,97 € |
| Korrektur Deponie Golm - nicht ansatzfähig | -19,04 € |
| Korrekturbetrag Aufwendungen | -881.385,94 € |

an 112 gemeldeter Betrag
(entspricht Überdeckung 2008)

korrigiert (0,02 €) wegen System-
fehler bei Umlageberechnung

Anpassung wegen Korrektur zu
5261100 - Aus- und Fortbildung

| | |
|--|------------------------|
| Gesamtaufwendungen nach Korrektur | 11.986.289,22 € |
|--|------------------------|

| Erlösart | Bezeichnung | Ergebnis BAB 12.09.2011 |
|----------------------|--|----------------------------|
| 4321000 | Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte | 11.583.470,25 |
| 4484400 | Erstattungen vom sonst. Öffentl. Bereich (öffentlich-rechtliche Forderungen) Krankenkassen (Personal) | 3.933,14 |
| 4485000 | Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen u. Beteilig. | 635.761,17 |
| 4487000 | Erstattungen von privaten Unternehmen | 58.632,24 |
| 4488300 | Erstattung von übrigen Bereichen (öffentl./rechtl. Forderung) | 1.019,65 |
| 4591900 | Erträge aus Guthaben | 0,02 |
| 4811900 | Erträge aus internen Leistungsbeziehungen für Sonstige | 15.718,58 |
| Gesamterträge | | 12.298.535,05 € |

Erforderliche manuelle Korrekturen des BAB

| | |
|----------------------------------|--------------------|
| Deponie Golm - nicht ansatzfähig | -3.117,44 € |
| Korrekturbetrag Erträge | -3.117,44 € |

| | |
|-------------------------------------|------------------------|
| Gesamterträge nach Korrektur | 12.295.417,61 € |
|-------------------------------------|------------------------|

| | |
|-------------------------|---------------------|
| Überdeckung 2010 | 309.128,39 € |
| Kostendeckungsgrad | 102,61 % |

Erläuterungen zur Zuordnung der Kostenansätze zur Grund- und Mengengebühr

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Gebührenkalkulation erklärt die nachfolgende Aufstellung, welche Kostenansätze und damit abfallwirtschaftlichen Leistungen in die Mengengebühr bzw. in die Grundgebühr einfließen.

Mengengebühr

- Einsammeln und Befördern des Restabfalls (Hausmüll)
- Umschlag und Transport des Restabfalls
- Vorbehandlung und Entsorgung des Restabfalls
- Kosten für Identsystem
- Anteilige Kosten aus der Umlage der nicht direkt zuordenbaren Kosten der „allgemeinen“ Kostenstellen „Querschnittsämter“ (Innere Verrechnung), „Abfallmanagement“, „Abfallberatung“ und Abfallwirtschaftliche Planungen“ entsprechend des Plan - Betriebsabrechnungsbogens

Die Kosten für Miete und Wechsel der Abfallpressen werden direkt den Abfallpressen zugeordnet.

Grundgebühr

- Einsammeln und Befördern des Sperrmülls und der herrenlosen Siedlungsabfälle
- Transportieren und Umschlagen des Sperrmülls und der herrenlosen Siedlungsabfälle
- Verwertung und Beseitigung des Sperrmülls und der herrenlosen Siedlungsabfälle
- Einsammeln, Befördern und Verwerten von Schrott
- Schadstoffentsorgung (mobile Sammlung, stationäre Annahme und Entsorgung)
- Einsammeln, Befördern und Verwerten von Papier, Pappe, Kartonagen
- Einsammeln und Befördern der Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Aufwendungen für sonstige entsorgungspflichtige Abfälle
- Anteilige Kosten aus der Umlage der nicht direkt zuordenbaren Kosten der „allgemeinen“ Kostenstellen „Querschnittsämter“ (Innere Verrechnung), „Abfallmanagement“ und „Abfallberatung“ entsprechend des Plan – Betriebsabrechnungsbogens



öffentlich

Betreff:

Seebühne des Hans Otto Theaters

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 17.10.2011

Eingang 902:

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 02.11.2011 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Seebühne des Hans Otto Theaters am Tiefen See alle Voraussetzungen für die Planung und Finanzierung im städtischen Haushalt zu schaffen, damit die Nutzung im Jahr 2013 gesichert werden kann.

Die Stadtverordnetenversammlung ist dazu mit der Beschlussfassung zum Haushalt 2012 zu informieren

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

| | | | | |
|---|--|--|------|------------|
| <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | Ja | Nein | Enthaltung |
| <input type="checkbox"/> erledigt | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | | |
| <input type="checkbox"/> zurückgestellt | | <input type="checkbox"/> zurückgezogen | | |

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Im Sommer 2011 ist öffentlich mitgeteilt worden, dass die Seebühne des Hans Otto Theaters im Sommer 2012 ihren Betrieb aufnehmen wird. Das Repertoire stand bereits fest. Jetzt ist durch die Verwaltung übermittelt worden, dass eine Investition für die Seebühne 2012 nicht erfolgen wird. Um das Projekt dennoch zu sichern und damit den Kulturstandort Schiffbauergasse weiter zu profilieren, soll für das Jahr 2013 die Realisierung beschlossen werden und dazu alle Vorkehrungen planerischer und finanzieller Art getroffen werden.



öffentlich

Betreff:

Sozial gerechte Bodennutzung

Einreicher: Fraktion SPD

Erstellungsdatum 18.10.2011

Eingang 902:

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 02.11.2011 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | |

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, eine Richtlinie für die Stadt Potsdam vorzuschlagen und der Stadtverordnetenversammlung bis spätestens Januar 2012 zur Beschlussfassung vorzulegen, die die sozial gerechte Bodennutzung regelt. Mit der Richtlinie soll verbindlich geregelt werden, wie in Anwendung von § 11 Baugesetzbuch (Städtebaulicher Vertrag) zukünftig Kaufbegünstigte/Vorhabensträger verbindlich an den Kosten der städtebaulichen Planung, den Infrastrukturkosten, den Kosten für die Errichtung sozialer Einrichtungen und insbesondere am sozialen Wohnungsbau zu beteiligen sind.

Demnach sind zukünftig regelmäßig:

1. Die Planungskosten durch die Grundstückseigentümer zu übernehmen.

Hierzu zählen alle zu erhebenden Daten und zu erarbeitenden Unterlagen und Gutachten, die für die Aufstellung und Beurteilung des Bauleitplanes erforderlich sind.

2. Alle öffentlichen Flächen (Verkehrsflächen, Grünflächen, Ausgleichsflächen, Schutzflächen, Spielflächen) insbesondere kostenlos und unentgeltlich der Stadt abzutreten/ zu übertragen.

Fortsetzung Beschlussvorschlag

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

| | | | | |
|---|--|--|------|------------|
| <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | Ja | Nein | Enthaltung |
| <input type="checkbox"/> erledigt | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | | |
| <input type="checkbox"/> zurückgestellt | | <input type="checkbox"/> zurückgezogen | | |

| |
|------------------------------|
| überwiesen in den Ausschuss: |
| Wiedervorlage: |

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Das bereits in anderen Städten praktizierte Modell regelt verbindlich, wie mittels eines Städtebaulicher Vertrages zukünftige kaufbegünstigte/Vorhabensträger verbindlich an den Kosten der städtebaulichen Planung, den Infrastrukturkosten, den Kosten für die Errichtung sozialer Einrichtungen und insbesondere am sozialen Wohnungsbau beteiligt werden.

Ziel ist, dass Investoren die sich in Potsdam engagieren, nicht nur von der guten Marktlage in Potsdam profitieren sondern einen Beitrag für eine lebenswerte Stadt tragen. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die Stadt nicht allein auf den Kosten für die soziale Infrastruktur sitzen bleibt. Gleichzeitig kann so ein Beitrag zur Durchmischung der Stadtgebiete und zur Errichtung von preiswerterem Wohnungsbestand erreicht werden.

Das Verfahren ist in anderen Städten erprobt und könnte daher auch kurzfristig in Potsdam zum Tragen kommen.

Fortsetzung Beschlussvorschlag:

3. Die Erschließungskosten zu 100 Prozent zu übernehmen.
4. Die Folgekosten in einer im Rahmen der Richtlinie noch zu definierenden Höhe zu übernehmen.
5. Die Verpflichtung einzugehen, öffentlich geförderte Wohnungen in einer in der Richtlinie noch zu definierenden Anzahl zu errichten, soweit das Gebiet wegen seiner Größe und Eignung hierzu angemessen erscheint. Diese Pflicht kann auch wertgleich in Baulandabtretung abgegolten werden.
6. Die Kosten bzw. Maßnahmen, die nach § 1a BauGB für den Ausgleich und Ersatz des Eingriffes in Natur und Landschaft erforderlich sind, zu übernehmen.

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer ist der Stadtverordnetenversammlung zum Zeitpunkt des Verkaufes der kommunalen Liegenschaft bzw. bei der Aufstellung oder Änderung des Bauleitplanes bei bereits in Besitz befindlichen Grundstücken vorzulegen.

Die Aufträge, die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung stehen, werden von der Stadt in Auftrag gegeben. Ausnahmen hiervon können in begründeten Fällen mit Zustimmung des für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zuständigen Ausschusses in Betracht kommen.

gez. M. Schubert
Fraktionsvorsitzender

„Sozial gerechte Bodennutzung“

Antrag der SPD-Fraktion vom 18.10.2011

Ausschuss für Finanzen, 23.11.2011

Erik Wolfram, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung

„Sozial gerechte Bodennutzung“

Einige der geforderten Bausteine sind bereits
Verwaltungspraxis, andere zur sozialen Infrastruktur
werden aktuell **untersucht**.

Insbesondere die Verpflichtung, öffentlich geförderte
Wohnungen zu errichten, ist aber **kaum umsetzbar**.

Bereits Verwaltungspraxis in Potsdam ist:

Übernahme der Planungskosten

wird umgesetzt bei allen Bebauungsplänen im vorwiegenden Investoreninteresse

Erstattung nicht hoheitlicher Verwaltungskosten der Stadt

Beschluss StVV 30.08.2006 zu DS 06/SVV/0487

Bereits Verwaltungspraxis in Potsdam ist:

Erschließungskosten und Übertragung öffentlicher Flächen

im Rahmen von Erschließungsverträgen wird die für die Stadt unentgeltliche Herstellung von Erschließungsanlagen einschließlich der unentgeltlichen Übertragung dazu erforderlicher Grundstücke nach bundesrechtlichen Regelungen praktiziert.

Übernahme Kosten für Ausgleich und Ersatz

durch die Bauträger, Bauherrenschaft

Aktuell laufende Untersuchung

Kosten Soziale Infrastruktur (Errichtung):

Durch Gutachten untersucht werden aktuell geeignete Wege, Investoren an der Finanzierung sozialer Infrastruktur zu beteiligen. Abschluss des Gutachtens mit Workshop und Empfehlungen im Februar/März 2012, sollte in Richtlinie einfließen.

Folgekosten sind rechtssicher schwierig zu übertragen, da die Folgen durch das konkrete Vorhaben ausgelöst werden und konkret zugeordnet werden müssen (Kausalzusammenhang).

Aktuell (leider) nicht umsetzbar, allerdings im Antrag betont:

Die Verpflichtung, öffentlich geförderte Wohnungen (...) zu errichten.

Dies orientiert sich am Münchener Modell der sozialgerechten Bodennutzung, dort gibt es aber Förderung des Landes für Neubau (Miete/Eigentum) sowie zusätzlich städtische Förderprogramme.

> Eine Verpflichtung von Investoren, öffentlich geförderte Wohnungen zu errichten, ohne dass es diese öffentliche Förderung gibt, kann nicht wie vorgeschlagen funktionieren.

Insgesamt zur Abwälzung von Kosten auf Grundstücksentwickler:

Entlastung Stadthaushalt, aber Kosten der neuen Wohnungen steigen.

Gefahr besteht, Potsdam für potenzielle Wohnungsbauinvestoren uninteressant(er) zu machen. Im Ergebnis Erhöhung Marktdruck auf den Wohnungsbestand.

Dort existieren aber am ehesten bezahlbare Wohnungen für weniger zahlungskräftige Haushalte.

> Gesucht wird ein anwendbares „Potsdamer Modell“

Vorschlag zum Verfahren:

Der Antrag ist in seiner Zielrichtung im Prinzip zu befürworten. Der benannte Zeitplan einer Beschlussvorlage „spätestens Januar 2012“ ist aber gänzlich unrealistisch.

Vorgeschlagen wird, den Antrag in einen Prüfauftrag umzuwandeln, erster Bericht im Mai 2012 nach Auswertung und Diskussion des beauftragten Gutachtens zur Kostenübernahme für soziale Infrastruktur.

Sinnvoll erscheint im Ergebnis eine Richtlinie, dieses kann der Transparenz und Gleichbehandlung von Investoren dienen. Realistische Fertigstellung: Dezember 2012.



Fachbereich Stadtplanung-Bauordnung
www.potsdam.de/stadtentwicklung



öffentlich

Betreff:

Potsdam entwickelt Grundstücke selbst!

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 18.10.2011

Eingang 902:

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 02.11.2011 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | X |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Potsdam wird künftig Flächen nur noch in eigener Regie entwickeln.

Gez. Saskia Hüneke
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

| | | | | |
|---|--|--|------|------------|
| <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | Ja | Nein | Enthaltung |
| <input type="checkbox"/> erledigt | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | | |
| <input type="checkbox"/> zurückgestellt | | <input type="checkbox"/> zurückgezogen | | |

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Eine nachhaltige Stadtentwicklung kann am wirkungsvollsten verfolgt werden, wenn die Stadt Potsdam alle geeigneten Grundstücke in B-Planverfahren selbst entwickelt. Damit kann sichergestellt werden, dass die finanziellen Gewinne aus Grundstücksentwicklungen der Allgemeinheit zu Gute kommen und zur Finanzierung von in der Folge notwendigen Infrastrukturfolgekosten dienen können. Gute Beispiele wie die Stadt Münster zeigen, wie es gemacht werden kann.



Niederschrift

31. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen

| | |
|------------------------|----------------------|
| Sitzungstermin: | Mittwoch, 23.11.2011 |
| Sitzungsbeginn: | 17:30 Uhr |
| Sitzungsende: | 19:15 Uhr |
| Ort, Raum: | R. 280 a, Stadthaus |

Anwesend sind:

Ausschussvorsitzender

Herr Dr. Hagen Wegewitz SPD

Ausschussmitglieder

| | | |
|---------------------------|--------------------------|--|
| Herr Dr. Klaus-Uwe Gunold | DIE LINKE | Vertretung für: Herrn Kaminski, Peter |
| Frau Birgit Müller | DIE LINKE | |
| Herr Horst Heinzl | CDU | |
| Herr Martin Kühn | Bündnis 90/Die Grünen | |
| Herr Stefan Becker | FDP | |

stellv. Ausschussmitglieder

Herr Peter Schultheiß Potsdamer Demokraten

sachkundige Einwohner

| | | |
|-------------------------|--------------------------|-------------------------|
| Herr Robert Wolff | Bündnis 90/Die Grünen | Teilnahme ab 17:40 Uhr |
| Herr Marcel Rosteck | FDP | |
| Herr Ingo Korne | DIE LINKE | |
| Frau Hannelore Mehls | Behindertenbeirat | |
| Herr Werner Pahnhenrich | CDU/ANW | Teilnahme bis 18:45 Uhr |
| Herr Uwe Stab | SPD | |
| Herr Dr. Reinhard Stark | Seniorenbeirat | |
| Herr Günther Waschkuhn | DIE LINKE | |

Beigeordnete

Herr Burkhard Exner Bürgermeister,
Beigeordneter

Nicht anwesend sind:

Ausschussmitglieder

| | | |
|-------------------------|-----------|--------------|
| Herr Peter Kaminski | DIE LINKE | entschuldigt |
| Frau Hannelore Knoblich | SPD | entschuldigt |

sachkundige Einwohner

| | | |
|--------------------------|-----|--------------------|
| Herr Konstantin Pötschke | SPD | nicht entschuldigt |
|--------------------------|-----|--------------------|

Schriftführer/in:

Herr Jeske, Mathias

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des
öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.10.2011 / Feststellung der öffentlichen
Tagesordnung
- 3 Information zur Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
 - 4.1 Haushalt für Bürger transparenter gestalten
Vorlage: 11/SVV/0433
Fraktion FDP
 - 4.2 Rückübertragung der Grundstücke am Brauhausberg
Vorlage: 11/SVV/0665
Fraktionen FDP, BürgerBündnis
 - 4.3 Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der
Kindertagestätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-
Finanzierungsrichtlinie-KitaFR)
Vorlage: 11/SVV/0717
Der Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
 - 4.4 Schülerfahrtkosten weiter senken
Vorlage: 11/SVV/0740
Fraktion DIE LINKE
 - 4.5 Abfallgebührensatzung 2012
Vorlage: 11/SVV/0770

- Der Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 4.6 Seebühne des Hans Otto Theaters
Vorlage: 11/SVV/0784
Fraktion DIE LINKE
- 4.7 Sozial gerechte Bodennutzung
Vorlage: 11/SVV/0796
Fraktion SPD, Stadtverordneter Schubert
- 4.8 Potsdam entwickelt Grundstücke selbst!
Vorlage: 11/SVV/0799
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Herr Dr. Wegewitz begrüßt die Ausschussmitglieder, Vertreter der Verwaltung und Gäste.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.10.2011 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Dr. Wegewitz stellt die Beschlussfähigkeit sowie ordnungsgemäße Ladung fest. Zu Beginn der Sitzung sind 6 Ausschussmitglieder anwesend.

Herr Dr. Wegewitz möchte die Tagesordnungspunkte 4.7 und 4.8 zusammen behandeln, da diese die gleiche Diskussionsgrundlage besitzen. Zudem möchte er den Tagesordnungspunkt 4.3 zurückstellen, da es hierzu einen Änderungsantrag aus dem Jugendhilfeausschuss gibt, welcher in Vorbereitung auf die Sitzung nicht vorlag.

Die geänderte Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Zur Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 19.10.2011 merkt Herr Kühn an, dass die Einbringung seines Änderungsantrages zur DS 11/SVV/0389 im Protokoll nicht aufgenommen wurde. Die Niederschrift wird daher unter Tagesordnungspunkt 4.1 nachdem 2. Satz wie folgt ergänzt: Er bringt einen Änderungsantrag ein, mit folgendem Wortlaut:

„Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, im Einvernehmen mit der Stadtwerke Potsdam GmbH zu erreichen, dass das Angebot der derzeitigen Familienkarte für die städtischen Strand- und Hallenbäder auf maximal 2 Erwachsene plus Kinder bei Beibehaltung des jetzigen Preises von 6 bzw. 7 Euro erweitert und ab Januar 2012 in Kraft gesetzt wird.“

Die geänderte Niederschrift des öffentlichen Teils wird mit 4 JA-Stimmen

und 2 Stimmenenthaltungen bestätigt.

zu 3 Information zur Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

Herr Exner gibt einen kurzen Bericht über die Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam.

Herr Waschkuhn fragt, ob alle Co-Finanzierungen aus KP II – Mitteln gesichert sind.

Herr Exner bejaht dies und gibt Auskunft über das harte Controlling, welches dahinter steht und das demzufolge keine Gefahren bekannt sind.

Herr Kühn bittet, ihm die Stellungnahme der Kommunalaufsicht zum Nachtrag des Haushaltes 2011 zur Verfügung zu stellen (per E-Mail und als Anlage zur Niederschrift).

Herr Stab merkt an, dass der Bau des Kreisels an der Nedlitzer Brücke bereits verschoben wurde, laut Presse.

Herr Exner merkt an, dass dieser nicht aus KP II – Mitteln gefördert wird.

zu 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 4.1 Haushalt für Bürger transparenter gestalten
Vorlage: 11/SVV/0433
Fraktion FDP

Herr Becker zieht den Antrag zurück, da die Themen von der Lenkungsgruppe Bürgerhaushalt bereits aufgefasst und bearbeitet werden.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie der Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam ab 2012 für Potsdamer Bürger transparenter gestaltet werden kann.

zu 4.2 Rückübertragung der Grundstücke am Brauhausberg

Vorlage: 11/SVV/0665

Fraktionen FDP, BürgerBündnis

Herr Becker lässt den Antrag zurückstellen, da noch keine Voten anderer Ausschüsse vorliegen und fragt, ob eine Rückübertragung im Vertrag mit der SWP in Form einer Rückauffassungsvormerkung geregelt wurde.

Herr Exner sagt aus, dass dies eingetragen sein müsste und er es prüfen lässt.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter der SWP GmbH, die Rückübertragung der sich ehemals im Eigentum der Stadt Potsdam befindlichen Grundstücke des geplanten Freizeitbades (so genanntes Niemeyerbad) Am Brauhausberg in Potsdam mit einer Größe von ca. 38.712 m² gemäß des Punktes drei des Beschlusses 05/SVV/0257 zu veranlassen.

zu 4.3 Richtlinie über die Finanzierung und Leistungsicherstellung der Kindertagestätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie-KitaFR)

Vorlage: 11/SVV/0717

Der Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Der Antrag wurde zurück gestellt, siehe Tagesordnungspunkt 2 – Feststellung der Tagesordnung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die „Richtlinie über die Finanzierung und Leistungsicherstellung der Kindertagestätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie-KitaFR)“ einschließlich der Anlage „Kennziffern und Erläuterungen“ tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die KitaFR vom 20.12.2005 (Drucksache 05/SVV/0755) einschließlich der Anlage außer Kraft.

zu 4.4 Schülerfahrtkosten weiter senken

Vorlage: 11/SVV/0740

Fraktion DIE LINKE

Frau Müller stellt den Antrag kurz vor.

Herr Dr. Wegewitz bemängelt, dass die finanziellen Auswirkungen nicht benannt wurden.

Herr Exner gibt Auskunft, dass zu diesem Punkt in der nächsten Stadtverordnetenversammlung eine Mitteilungsvorlage erarbeitet wurde und ob man diese nicht abwarten möchte, da dann eventuell einige Fragen beantwortet würden.

Herr Kühn unterstützt dies und möchte die nächste Stadtverordnetenversammlung abwarten.

Frau Müller lässt den Antrag zurückstellen und möchte den Antrag im nächsten Finanzausschuss unter Berücksichtigung der Mitteilungsvorlage erneut diskutieren.

Herr Kühn möchte wissen, ob auf Grund der Satzungsänderung eine Verschlechterung für die Betroffenen entsteht.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Mit dem Beschluss zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten in der Landeshauptstadt sind Einsparungen für den städtischen Haushalt zu verzeichnen. Die eingesparten Mittel werden in voller Höhe in den Haushaltstitel zur Subventionierung des Potsdam-Schülertickets der VIP übertragen, um dessen Preis weiter reduzieren zu können.

zu 4.5 Abfallgebührensatzung 2012

Vorlage: 11/SVV/0770

Der Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales, Gesundheit und Umwelt

Der Fachbereich Soziales, Ordnung und Sicherheit stellt den Antrag vor.

Da kein Diskussionsbedarf besteht, lässt Herr Dr. Wegewitz im Anschluss darüber abstimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom 10.12.2010 (1. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) gemäß Wortlaut der beiliegenden Anlage einschließlich Abfallgebührenkalkulation.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------|---|
| Zustimmung: | 5 |
| Ablehnung: | 0 |
| Stimmenthaltung: | 1 |

zu 4.6 Seebühne des Hans Otto Theaters

Vorlage: 11/SVV/0784

Fraktion DIE LINKE

Herr Dr. Wegewitz gibt den Antrag zur Diskussion frei und beziffert die Kosten für

den Bau auf ca. 350 TEUR.

Frau Müller konkretisiert das Vorhaben, so dass 2012 nur die planerischen Leistungen anfallen sowie diverse Vorbereitungen und dass der Bau erst 2013 erfolgt.

Herr Exner schlägt vor, den Antrag bis zur Haushaltsdiskussion zurück zustellen.

Herr Schultheiß wünscht hierzu genauere Kennzahlen zur Auslastung des Hans-Otto-Theaters. Im Vorfeld müsse festgestellt werden, ob sich das überhaupt finanziell lohnt.

Herr Becker erinnert an den privaten Investor, welcher bereits eine Seebühne in Potsdam errichten wollte und dessen Vorhaben abgelehnt wurde und ob man es nicht lieber sein lassen sollte. Zudem fragt er, ob die Standortfrage bereits geklärt sei.

Herr Heinzel betont die leeren Kassen und das dafür im Moment kein Geld da sei und schließt sich Herrn Exners Wunsch an, den Antrag in den Haushaltsdiskussionen zu beraten.

Herr Kühn begrüßt den Bau der Seebühne, da hierdurch das Sommerangebot erweitert würde. Jedoch fehlt zu dem Antrag die mögliche Deckung und zurzeit stehen keine finanziellen Mittel dafür zur Verfügung.

Dr. Gunold betont das Wegfallen der Sommerpause und die zusätzlichen Einnahmen, die sich daraus ergeben.

Frau Müller schlägt als Deckungsvorschlag die Reduzierung der Gutachten vor, da sich hier dann locker 350 TEUR finden lassen.

Herr Exner weist bei diesem Vorschlag auf die strikte Trennung von Ergebnis- und Investitionshaushalt hin.

Herr Dr. Wegewitz lässt den Antrag zurückstellen, bis ein Votum des Kulturausschusses vorliegt.

Dem wird einstimmig zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Seebühne des Hans Otto Theaters am Tiefen See alle Voraussetzungen für die Planung und Finanzierung im städtischen Haushalt zu schaffen, damit die Nutzung im Jahr 2013 gesichert werden kann.

Die Stadtverordnetenversammlung ist dazu mit der Beschlussfassung zum Haushalt 2012 zu informieren.

zu 4.7 Sozial gerechte Bodennutzung
Vorlage: 11/SVV/0796
Fraktion SPD, Stadtverordneter Schubert

Herr Dr. Wegewitz stellt den Antrag zum Tagesordnungspunkt 4.7 vor.

Herr Wolfram stellt einen Bericht über die Verfahrensweise des Bereiches Stadtentwicklung bis dato vor.

Herr Dr. Wegewitz fragt nach der Meinung des Bereiches Stadtentwicklung, ob es sinnvoll wäre nichts zu tun oder ein „Potsdamer-Modell“ zu entwickeln.

Herr Wolfram sieht es für sinnvoll an, ein „Potsdamer-Modell“ zu entwickeln.

Herr Waschkuhn merkt an, die Zeitachse nicht zu sehr in die Länge zu ziehen, da immer mehr Mietverträge auslaufen und neue Mietverträge gleich teurer abgeschlossen werden.

Herr Wolfram verweist dazu, dass die bestehende Praxis bleibt, mit oder ohne Richtlinie, da hier keine Förderung durch das Land besteht und sich dadurch keine Möglichkeit des Eingreifens ergibt.
Die Sicherung einer sozialen Infrastruktur ist dagegen in allen Entwicklungsgebieten der Landeshauptstadt Potsdam bereits geregelt.
Von der Zeitschiene geht daher keine weitere Gefahr aus in den nächsten 2-3 Monaten.

Herr Schultheiß fragt nach der Meinung und dem Standpunkt der Pro Potsdam zu diesem Thema.

Herr Wolfram gibt zur Kenntnis, dass hierzu gerade ein Gutachten in Auftrag ist.

Herr Kühn fragt nach den Erfahrungen aus dem „Fonds-Modell“ der Pro Potsdam. Wie viele Wohnungen mittlerweile in diesem Projekt aufgenommen wurden.

Herr Wolfram äußert sich positiv zu diesem Projekt. Es funktioniert sehr gut und in dem Modell befinden sich bereits ca. 50 Wohnungen, Tendenz steigend. Dies ist ein erfolgreicher Ansatz zum Problem „Mietpreisbindung“.

Herr Exner rät zu längeren und ausführlicheren bzw. gründlicheren Diskussionen, so dass ein „Schnellschuss“ vermieden wird.

Herr Kühn stellt den Antrag zum Tagesordnungspunkt 4.8 vor.

Herr Wolfram gibt Auskunft darüber, dass die Landeshauptstadt Potsdam nicht genug Flächen besitzt und dieser Punkt daher als unrealistisch gesehen wird. Die finanziellen Interessen dürfen nicht mit den öffentlichen Interessen kollidieren (Bsp. Uferweg). Währenddessen es diese Regelungen in den Gebieten des Treuhandvermögens bereits gibt.

Das Verfahren in Münster, auf welches verwiesen wurde, existiert seit ca. 1990 nicht mehr. Da auch hier die Stadt Münster nicht mehr über so viele Grundstücke verfügt.

Herr Stab fragt, was man unter geeigneten Grundstücken versteht. Er findet zudem die Regelungen, welche im B-Plan aufgesetzt werden für gut und ausreichend.

Herr Becker verweist auf den Hinweis der Verwaltung, dass dies unrealistisch sei.

Herr Kühn stellt den Antrag (DS 11/SVV/0799) zurück.

Herr Becker hält die Ausführungen und das Handeln der Verwaltung für glaubwürdig und stellt den Antrag, die DS 11/SVV/0796 in einen Prüfauftrag umzuwandeln.

Herr Heinzel begrüßt diesen Antrag.

Herr Dr. Wegewitz möchte gern bei dem Antrag als solches bleiben.

Auch Herr Dr. Gunold möchte beim Antrag als solches bleiben.

Herr Dr. Wegewitz stellt erst den Prüfauftrag und dann den Originalantrag in präzisierter Fassung zur Abstimmung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, eine Richtlinie für die Stadt Potsdam vorzuschlagen und der Stadtverordnetenversammlung bis spätestens Januar/Mai 2012 einen Zwischenbericht zu geben und im III. Quartal 2012 zur Beschlussfassung vorzulegen, die die sozial gerechte Bodennutzung regelt. Mit der Richtlinie soll verbindlich geregelt werden, wie in Anwendung von § 11 Baugesetzbuch (Städtebaulicher Vertrag) zukünftig Kaufbegünstigte/Vorhabensträger verbindlich an den Kosten der städtebaulichen Planung, den Infrastrukturkosten, den Kosten für die Errichtung sozialer Einrichtungen und insbesondere am sozialen Wohnungsbau zu beteiligen sind, unter Berücksichtigung der Hinweise der Verwaltung.

Demnach sind zukünftig regelmäßig:

1. Die Planungskosten durch die Grundstückseigentümer zu übernehmen. Hierzu zählen alle zu erhebenden Daten und zu erarbeitenden Unterlagen und Gutachten, die für die Aufstellung und Beurteilung des Bauleitplanes erforderlich sind.
2. Alle öffentlichen Flächen (Verkehrsflächen, Grünflächen, Ausgleichsflächen, Schutzflächen, Spielflächen) insbesondere kostenlos und unentgeltlich der Stadt abzutreten/ zu übertragen.
3. Die Erschließungskosten zu 100 Prozent zu übernehmen.
4. Die Folgekosten in einer im Rahmen der Richtlinie noch zu definierenden Höhe zu übernehmen.
5. Die Verpflichtung einzugehen, öffentlich geförderte Wohnungen in einer in der Richtlinie noch zu definierenden Anzahl zu errichten, soweit das Gebiet wegen seiner Größe und Eignung hierzu angemessen erscheint. Diese Pflicht kann auch wertgleich in Baulandabtretung abgegolten werden.
6. Die Kosten bzw. Maßnahmen, die nach § 1a BauGB für den Ausgleich und Ersatz des Eingriffes in Natur und Landschaft erforderlich sind, zu übernehmen.

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer ist der Stadtverordnetenversammlung zum Zeitpunkt des Verkaufes der kommunalen Liegenschaft bzw. bei der Aufstellung oder Änderung des Bauleitplanes bei bereits in Besitz befindlichen Grundstücken vorzulegen.

Die Aufträge, die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung stehen, werden von der Stadt in Auftrag gegeben. Ausnahmen hiervon können in begründeten Fällen mit Zustimmung des für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zuständigen Ausschusses in Betracht kommen.

gez. M. Schubert
Fraktionsvorsitzender

Abstimmungsergebnis auf Umwandlung in einen Prüfauftrag:

| | |
|------------------|---|
| Zustimmung: | 3 |
| Ablehnung: | 3 |
| Stimmenthaltung: | 0 |

Abstimmungsergebnis zum präzisierten Originalantrag:

| | |
|------------------|---|
| Zustimmung: | 4 |
| Ablehnung: | 0 |
| Stimmenthaltung: | 2 |

zu 4.8 Potsdam entwickelt Grundstücke selbst!

Vorlage: 11/SVV/0799

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herr Kühn lässt den Antrag zurückstellen.

Begründung siehe Tagesordnungspunkt 4.7.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Potsdam wird künftig Flächen nur noch in eigener Regie entwickeln.